



REPUBLIK ÖSTERREICH
HANDELSGERICHT WIEN

581 Cg 44/16y-11

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Marxergasse 1a
1030 Wien

Tel.: +43 1 51528

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Handelsgericht Wien erkennt durch die Richterin Mag. Mathilde Beranek in der Rechtssache der klagenden Partei **Mag. [REDACTED]** Schmalzhofgasse 18/2/23, 1060 Wien, vertreten durch Dr. Josef Fromhold Rechtsanwalt in 1070 Wien, gegen die beklagte Partei **Lyoness Europe AG**, Bahnhofstraße 22, 9470 Buchs, Schweiz, vertreten durch Reif und Partner Rechtsanwälte OG in 8020 Graz, wegen **EUR 26.175,62** s.A. nach öffentlicher mündlicher Verhandlung zu Recht:

1. Die beklagte Parteien ist schuldig, der klagenden Partei binnen 14 Tagen EUR 26.175,62 samt 4 % Zinsen seit 30.06.2013 zu **zahlen**.
2. Die Gegenforderung der beklagten Partei besteht nicht zu Recht.
3. Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die mit EUR 5.900,76 (darin enthalten EUR 864,16 USt und EUR 715,80 umsatzsteuerfreie Barauslagen) bestimmten Prozesskosten binnen 14 Tagen zu **ersetzen**

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die **Klägerin** beehrte wie im Spruch ersichtlich und brachte hierzu vor, sie habe an die beklagte Partei von 15.12.2011 bis 18.09.2012 Zahlungen von insgesamt EUR 27.600 geleistet. Der Klägerin sei versprochen worden, sie werde im Rahmen der „Einkaufsgemeinschaft“ der Beklagten mit ihrem Kapitaleinsatz passives Einkommen erzielen und ihr Geld jederzeit zurückfordern können. In Wirklichkeit seien diese Anzahlungen nicht rückforderbar gewesen und der Einzahler habe, um überhaupt in den Genuss nennenswerter Gewinne zu gelangen, noch weitere Zahlungen tätigen und/oder weitere Mitglieder werben

müssen. Die Einkaufsgemeinschaft selbst sei überhaupt nur Fassade. Die Klägerin habe die ihr versprochen Gewinne nicht erhalten und die Beklagte verweigere die Rückzahlung des Kapitals. Sie habe bloß EUR 1.424,38 an Vergütungen geleistet. Der Vertrag zwischen der Klägerin und der Beklagten sei rechts- und sittenwidrig, weil das Geschäftsmodell der Beklagten ein unzulässiges Schneeballsystem sei und weil Gelder vereinnahmt worden seien, deren Rückzahlung unter Hinweis auf unverständliche AGB und tatsächenswidrige Vertragsklauseln verweigert werden. Die AGB der Beklagten enthalten grob benachteiligende, objektiv ungewöhnliche Klauseln, mit denen der Vertragspartner nach den Umständen nicht zu rechnen brauchte. Die Klägerin habe ein Rücktrittsrecht, weil ein prospektpflichtiges Angebot zu einer Veranlagung ohne vorhergehende Veröffentlichung des Prospektes erfolgt sei; eine Anzahlung für die Lieferung von Gutscheinen, also einer körperlichen Sache, getätigt worden sei, die Ware dabei bloß durch Erklärung der Vertragspartner bestimmbar sei, der Preis nicht nach den Preisverhältnissen zur Zeit der Vertragsschließung festgelegt worden sei und der Vertrag noch nicht beiderseits vollständig erfüllt sei beziehungsweise, weil ein dem Fernabsatz gemäß § 5 KSchG gleichzuhaltender Vertrag abgeschlossen worden sei und die Gutscheine noch nicht geliefert worden seien. Aufgrund der ex tunc wirkenden Vertragsauflösung sowie des Rücktritts vom Vertrag stehen gesetzliche Zinsen für die letzten drei Jahre vor der Klagseinbringung zu.

Die **beklagte Partei** bestritt, beantragte kostenpflichtige Klagsabweisung und brachte hierzu vor, weder sie noch der Empfehlungsgeber haben unzutreffende Versprechungen oder ähnliches gegenüber der Klägerin abgegeben. Der Empfehlungsgeber habe stets erklärt, dass die Klägerin Einkäufe tätigen muss, damit sie Vergütungen erhält. Es sei nie erklärt worden, dass durch die bloße Kapitalszuführung Vorteile erwirtschaftet werden können. Bei Vertragsabschluss sei festgestanden, welcher Gutschein um welchen Preis bestellt worden sei und wie hoch die Anzahlung und der aufzuzahlende Betrag sei. Die Klägerin sei als Unternehmerin zu qualifizieren. Ein Rücktritt stehe daher schon aus diesem Grund nicht zu, außerdem sei dieser verspätet. Ein Risiko der Ungewissheit über das Austauschverhältnis bestehe nicht. Zusätzlich zu den von der Klägerin eingestandenen Vergütungen in Höhe von EUR 1.424,38, habe sie Vergütungen in Höhe von EUR 429,94 lukriert, die compensando eingewendet werden. Die AGB seien weder unklar noch unverständlich und verstoßen auch nicht gegen die guten Sitten. Das Geschäftsmodell der Beklagten sei erfolgreich und keinesfalls ein Ketten- oder Pyramidenspiel oder ein Schneeballsystem. Die gegenständliche Veranlagung unterliege nicht der Prospektspflicht des KMG.

Nach Durchführung des Beweisverfahrens, nämlich Verlesung der vorgelegten Urkunden ./A bis ./T und ./1 bis ./12 und Einvernahme der Klägerin als Partei, **steht folgender Sachverhalt fest:**

Im geschäftlichen Verkehr verwendet die Beklagte Allgemeine Geschäftsbedingungen, die sie von ihr geschlossenen Verträgen zugrunde legt. Die AGB und ZAGB der Beklagten in der Fassung April 2012 bilden einen Bestandteil dieser Feststellungen (./D = ./1, ./E = ./2). Aus diesen sowie aus den vorgelegten Gutachten (./5, ./6 und ./10) ergibt sich unter anderem wie folgt:

Die Beklagte betreibt eine Einkaufsgemeinschaft. Die Teilnahme an ihrer Einkaufsgemeinschaft bietet die Beklagte im gesamten österreichischen Bundesgebiet an. Sie richtet ihre Tätigkeit auch auf österreichische Konsumenten aus und schließt mit diesen Verträge. Ihr Geschäftsmodell beruht einerseits auf Kooperationsvereinbarungen mit Partnerunternehmen (Dienstleistern, Händlern usw), die der Beklagten Vermittlungsprovisionen zahlen. Andererseits schließt die Beklagte Verträge mit ihren Kunden. Diese sind Mitglieder der Einkaufsgemeinschaft und erwerben durch ihre Einkäufe bei den Partnerunternehmen verschiedene Vorteile, wie etwa Rückvergütungen eines bestimmten Prozentsatzes des Preises nach jedem Kauf („Cashback“) oder Erwerb eines „Freundschaftsbonus“ bei jedem Einkauf eines von ihnen geworbenen (weiteren) Mitglieds.

Daneben gibt es noch weitere Vergütungen („erweiterte Mitgliedsvorteile“), wie die „Treueprämie“, den „Treuebonus“, die „Treuegutschrift“, die „Partnerprämie“, die „Volumenprämie“, das „Karrieregessenk“, den „Volumenbonus“, die „Bonuseinheiten“, und die „Einheiten-Umbuchung“. Alle Vergütungen haben gemeinsam, dass sie vom Einkaufsvolumen der Mitglieder abhängig sind. Als vergütungsauslösender Einkaufsumsatz gilt dabei nicht nur der Barkauf, der Kauf mittels Gutscheinen, sondern auch die von der Beklagten vertriebenen Anzahlungen auf Gutscheine. Die Höhe der Anzahlung hat dabei mindestens dem Mitgliedsvorteil, den das Partnerunternehmen beim Einkauf gewährt zu entsprechen. Die Gutscheine erhält der Kunde erst, wenn er den Restbetrag geleistet hat.

Ein Mitglied wird entweder dann "Businesskunde/Premiummitglied", wenn es innerhalb eines Jahres ein Einkaufsvolumen von mindestens EUR 20.000,00 generiert, oder wenn es stattdessen den Weg des "Businesspakets/Premiumpaket" nimmt. Dieses Paket ist eine Gutscheinbestellung im Wert von mindestens EUR 20.000,00 für das eine Anzahlung von mindestens EUR 2.000,00 zu leisten ist.

Ein Businesskunde hat die Möglichkeit, Länderpakete zu erwerben, für die dieselben Konditionen und Zusagen gelten (./O, ./S). Bei diesen wurde damit geworben, dass dem Einzahler in fernen Ländern, wo eine solche Einkaufsgemeinschaft eingeführt und aufgebaut werden

sollte, von Lyoness direkt zukünftige Kunden, die wiederum bei Lyoness einzahlen oder über die Einkaufsgemeinschaft einkaufen, zugeteilt werden. Mit den Zahlungen sollten die Mitglieder die Eröffnung der Einkaufsgemeinschaft in neu erschlossenen Ländern mitfinanzieren und im Gegenzug Kunden auf den „Boom-Märkten“ zugeteilt erhalten und an den Einkäufen (Anzahlungen) der Neumitglieder mitverdienen.

In einer von der Beklagten ausgegebenen Werbung wurde damit geworben, dass beim Business-Paket bei einer Anzahlung von EUR 2.000,00 EUR 16.572 zu erwirtschaften seien. Flankiert wurde dies vom Slogan *„Wenn nur alles so sicher zurückkäme wie Ihr Geld.“* (.IF).

Die Beklagte veröffentlichte keinen Kapitalmarktprospekt.

Die Klägerin ist Lehrerin, sie wurde von einem Mitglied der Beklagten geworben. Sie erhielt unter anderem eine Broschüre mit Titel *„Amerikanisches Verrechnungssystem“* in der unter anderem steht *„Positionen sind Anzahlungen für zukünftige Einkäufe (kein Einkaufsguthaben)“, „nach Positionierung keine Rückerstattung der Anzahlungen möglich“, „Erwirtschaftungsprognose: 2 bis 7 Jahre“* (.IO).

Sie leistete folgende Zahlungen an die Beklagte, die als Anzahlungen für Warengutscheine ausgewiesen waren (.IA, .IS):

Datum	Anzahlung (EUR)	Titel
15.12.2011	2.000,00	Businesspaket
22.12.2011	12.200,00	Länderpaket Amerika
19.01.2012	5.800,00	Länderpaket MEA Middle East & Africa
07.03.2012	100,00	Kauf von Einheiten
07.03.2012	100,00	Kauf von Einheiten
07.03.2012	100,00	Kauf von Einheiten
07.03.2012	100,00	Kauf von Einheiten
18.09.2012	7.200,00	Länderpaket Asien
Summe	27.600,00	

Diese Zahlungen erfolgten über Bestellformulare, die der Beklagten per E-Mail oder Post geschickt wurden (.IA, .IS). Auf sämtlichen Bestellformularen und Bestätigungsschreiben der Beklagten ist folgender Absatz angeführt (.IA):

„Die Bestellung erfolgt bei der Lyoness Austria GmbH, Kärntnerstraße 9, 8020 Graz, registriert zur Firmenbuchnummer 237235 Art des Landesgerichtes für ZRS Graz; UID:ATU 57164918, im Auftrag der Lyoness Europe AG. Für diese Bestellung gilt die zwischen dem Mitglied und der Lyoness Europe AG abgeschlossene Mitgliedsvereinbarung samt deren AGB. Lyoness behält sich das Recht vor, diese Bestellung ohne Angabe von Gründen abzulehnen oder nicht auszuführen. Wir weisen Sie darauf hin, dass für die Direktbestellung von Gutscheinen kein

Rücktrittsrecht besteht, da diese insbesondere nach ihren Angaben und Spezifikationen individuell hergestellt und ausgestellt werden und auf ihre besonderen persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind. Bei Gutscheinen wird unmittelbar mit Bestellung des gegenständlichen Gutscheines bereits die Bezahlung des Gutscheinbetrages an das Partnerunternehmen eingeleitet (vgl § 5f KSchG).“

Die Klägerin erhielt im Zusammenhang mit ihren Bestellungen Vergütungen in Höhe von EUR 1.424,38 (/B). Darüber hinausgehende Vergütungen können nicht festgestellt werden. Die Klägerin hat für Anzahlungen keine Gutscheine erhalten. Daneben erwarb und erhielt die Klägerin eine Gutschein in Höhe von EUR 1.800,00, den sie zur Gänze zahlte.

Die Klägerin hatte nicht vor, um einen Betrag von über EUR 600.000,00 einzukaufen. Sie sah die Zahlungen an die Beklagte als Vermögensinvestition an und tätigte die Anzahlung auf das Businesspaket, um über die Länderpakete in ausländischen Märkte einsteigen zu können. Sie warb ihren Lebensgefährten, ihre Schwester und ihre beiden Söhne an. Außerhalb dieses Kreises wollte sie keine weiteren Mitglieder werben.

Die Klägerin bestätigte die Geltung der AGB von April 2012 mitsamt den zusätzlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lyoness Mitglieder zur Nutzung der erweiterten Mitgliedsrechte (ZAGB) für die klagsgegenständlichen Verträge auf der Homepage der Beklagten. Sie erklärte in der Klage ihren Rücktritt von den Verträgen (Klage S. 7).

Der festgestellte Sachverhalt gründet auf folgender Beweiswürdigung:

Zu diesen Feststellungen gelangte das Gericht, sofern sie nicht (substantiell) unstrittig sind, aufgrund der vorgelegten unbedenklichen Urkunden, welche neben den jeweiligen Feststellungen in Klammerausdrücken angeführt sind und nachstehender Beweiswürdigung.

Die Angaben zur beruflichen Tätigkeit der Klägerin und zu den Bestellungen ergeben sich aus den schlüssigen Aussagen der Klägerin, die auf das Gericht einen aufrichtigen und um die Wahrheit bemühten Eindruck machte. Ihre Antworten erfolgten spontan, wirkten nicht vorgefertigt und waren widerspruchsfrei. Dass die Klägerin zunächst angab, EUR 25.000,00 „in Amerika“ eingezahlt zu haben, obwohl für dieses Länderpaket bloß EUR 12.200,00 aufgewendet wurden, schadet ihrer Glaubwürdigkeit nicht, als sie dies nach Vorhalt sogleich korrigierte und bei dieser Frage offensichtlich wurde, dass die Klägerin keinen Überblick über ihre Zahlungen hatte. Einzig der Angabe zum Anklicken eines Pop-up-Fensters auf der Homepage der Beklagten konnte nicht geglaubt werden, wie weiter unten erörtert wird. Dies allein kann allerdings nicht den positiven Eindruck der Klägerin trüben, als die Erinnerung an eine Aktivität, die zum damaligen Zeitpunkt nicht besonders wichtig erscheinen musste, im

Laufe der Jahre verwischt worden sein konnte. Außerdem schwächte die Klägerin diese Behauptung ab indem sie angab, nicht zu wissen, ob sie die AGB akzeptiert habe.

Die Klägerin konnte keine genaue Angabe zur Höhe der Vergütungen tätigen und gab hierzu an, Umuchungen von „Cashback“ auf „Treuezahlungen“ nicht ausgezahlt erhalten zu haben (Protokoll vom 08.05.2017 S. 4). Aus Beilage ./B, dessen Echtheit die Beklagte zugestand, ergibt sich eine Auszahlungssumme von EUR 1.424,38. Die von der Beklagten angeführten EUR 429,94, die auf das Einkaufsguthaben der Klägerin gebucht und von dieser ausgegeben worden seien, ergeben sich nicht aus dem von der Beklagten zu diesem Beweisthema vorgelegten Kontoauszug Beilage ./12. Lediglich die von ihr erwähnte „Umbuchung von Career Commission auf Einkaufsguthaben“ findet sich in Beilage ./12. Aus dieser ergibt sich aber nicht, dass die Klägerin diesen Betrag auch verbrauchte, weil es sich um eine „Umbuchung auf Einkaufsguthaben“ und nicht um eine Auszahlung handelte. Darüber hinaus ist nicht ersichtlich, warum die Beklagte selbst in Beilage ./B bloß eine Auszahlungssumme von EUR 1.424,38 bekanntgegeben haben sollte, wenn die Vergütungen der Klägerin tatsächlich höher waren. Die im Schreiben der Beklagten vom Juli 2016 (./C) erwähnten EUR 2.419,90 an von der Klägerin angeblich erhaltenen Mitgliedsvorteilen und Provisionen werden nicht begründet oder aufgeschlüsselt, weshalb das Schreiben auch nicht als Beweis tatsächlich erhaltener Vergütungen dienen kann. Auch der Beklagtenvertreter konnte dazu keine Angaben machen. Es konnte daher nicht festgestellt werden, dass die Klägerin EUR 1.424,38 übersteigende Vergütungen erhalten hat.

Die Klägerin gab zwar an, auf der Homepage der Beklagten auf kein Pop-up geklickt zu haben, wusste jedoch nicht, ob sie die AGB vom April 2012 akzeptiert habe (Protokoll vom 08.05.2017 S. 6). Dies geht jedoch aus dem Screenshot der Stammdaten der Klägerin hervor. Die Klägerin bringt außerdem selbst vor, dass die AGB vom April 2012 relevant seien und legte auch nur diese vor, weshalb davon auszugehen ist, dass die Klägerin die Geltung der AGB und ZAGB auf der Homepage der Beklagten bestätigte.

Rechtlich folgt:

Für die Beurteilung der Rücktrittsrechte gemäß KSchG ist zunächst zu klären, ob es sich bei der Klägerin um eine Verbraucherin handelt. Schon aufgrund des unstrittigen Parteinvorbringens ist davon auszugehen, dass die Klägerin Verbraucherin ist:



Entgegen der Ansicht der Beklagten begründet nämlich weder das Anwerben von Neumitgliedern allein die Unternehmereigenschaft noch das Auftreten als Unternehmerin.

Verbraucher ist jemand, für den das Geschäft nicht zum Betrieb seines Unternehmens gehört. Ein Unternehmen ist eine auf Dauer angelegte Organisation selbstständiger wirtschaftlicher Tätigkeit, mag sie auch nicht auf Gewinn gerichtet sein (§ 1 Abs 1 und 2 KSchG).

Ziel des Unternehmens ist, anderen wirtschaftlich werthafte Leistungen zu erbringen, also Leistungen, die für den Waren-, Güter- u Leistungsverkehr grundsätzlich nach Kosten- und Absatzüberlegungen bewertet werden (*Krejci in Rummel ABGB*³ § 1 KSchG (Stand 1.1.2002, rdb.at) Rz 11). Die behauptete Anwerbung von fünf Mitgliedern der Beklagten erfordert keine auf Dauer angelegte Organisation selbstständiger wirtschaftlicher Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs 2 KSchG. Dies gilt auch dann, wenn man annehmen sollte, dass die Klägerin Personen kontaktierte, diesen das Geschäftsmodell detailliert darstellte, erläuterte, Empfehlungen abgab, welche Produkte erworben werden sollten, Infofolder und Werbematerial übergab, Bestellformulare ausfüllte und darauf bestand, als Empfehlungsgeberin angegeben zu werden, weil es auch hierbei an der Dauerhaftigkeit der Organisation mangelt. Auch die wirtschaftliche Werthaltigkeit dieser Tätigkeiten ist zu verneinen.

Ob die Klägerin der Beklagten gegenüber als Unternehmerin aufgetreten ist, ist irrelevant. Denn jemand, der einem Unternehmer gegenüber den Eindruck erweckt, unternehmerisch zu handeln, in Wahrheit aber über kein Unternehmen gem § 1 Abs 2 KSchG verfügt, verliert nicht den Schutz des Verbraucherrechts (*Elisabeth Böhler, Der Scheinunternehmer im Verbraucherrecht, ÖJZ 2015/128 (967ff)*). Der Beklagte brachte nicht vor, dass die Klägerin, abgesehen vom Anwerben neuer Mitglieder, was ja, wie ausgeführt keine unternehmerische Tätigkeit sein kann, ein Unternehmen führte.

Das Verhältnis der Klägerin zu den von ihr geworbenen Kunden beziehungsweise zur Beklagten ist daher für die Beurteilung der Unternehmereigenschaft unerheblich. Die Zeugen


 wurden, wie in der Tagsatzung vom 05.05.2017 klargestellt wurde, zu eben diesem Verhältnis beantragt. Die Antrag auf Einvernahme der Zeugen konnte daher wegen Unerheblichkeit gemäß § 275 ZPO zurückgewiesen werden. Soweit der Antrag zum Beweis für ein bereits bei Vertragsabschluss bestehendes anderes Unternehmen der Klägerin zu interpretieren ist, ist auszuführen, dass diesem Antrag kein entsprechendes Vorbringen zugrunde liegt und er folglich einen unzulässigen Erkundungsbeweis darstellt. Ein Erkundungsbeweis ist nämlich jedenfalls dann unzulässig, wenn ein dem Beweisführer zuzurechnendes Tatbestandsmerkmal (eine klagebegründende oder einwendungsbegründende Tatsache) gar nicht behauptet wurde, aber durch den Beweisantrag erwiesen werden soll (RIS-Justiz RS0039880).

Selbst wenn das Anwerben von Mitgliedern als unternehmerische Tätigkeit zu qualifizieren sein sollte, so brachte die Beklagte nicht vor, wann die Anwerbungen passiert seien. Nur wenn

diese vor den einzelnen Gutscheinkäufen der Klägerin erfolgten, würde sie ihre Verbraucherrechte verlieren. Denn Geschäfte, die eine natürliche Person vor Aufnahme des Betriebes ihres Unternehmens zur Schaffung der Voraussetzungen dafür tätig gehören noch nicht im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 KSchG zu diesem Betrieb (§ 1 Abs 3 KSchG). Solche Gründungsgeschäfte eines Verbrauchers sind auch dann keine Unternehmensgeschäfte, wenn der Verbraucher mit der Aufnahme des Betriebes Unternehmer wird (vgl. RIS-Justiz RS0109642, RS0065176).

Es ist daher davon auszugehen, dass die Klägerin keine auf Dauer angelegte Organisation selbstständiger wirtschaftlicher Tätigkeit betrieb und somit Verbraucherin war.

Der Verbraucher kann von einem im Fernabsatz geschlossenen Vertrag oder einer im Fernabsatz abgegebenen Vertragserklärung bei Verträgen über die Lieferung von Waren innerhalb von sieben Tagen, beginnend mit der Tag ihres Eingangs, zurücktreten. (§ 5e Abs 1 und 2 KSchG idF vor BGBl. I Nr. 33/2014). Zunächst ist das Vorliegen eines Fernabsatzgeschäfts zu prüfen.

Die Beklagte gab selbst an, dass der Empfehlungsgeber eine Privatperson war, in keinem „Arbeitsverhältnis oder ähnlichem“ zu ihr stand, folglich nicht als ihr Vertreter angesehen werden kann (dies sieht auch Pkt. 3.3 der AGB vor). Die Beklagte brachte auch vor, dass für den Vertragsabschluss ein Anzahlungsformular auszufüllen war. Fernkommunikationsmittel iSd § 5a KSchG sind Kommunikationsmittel, die zum Abschluss eines Vertrages ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit der Parteien verwendet werden können. Schon nach dem Vorbringen der Beklagten selbst ist von einem Vertragsabschluss im Fernabsatz auszugehen, weil ja der Vertragsabschluss über ein Formular erfolgte und die Beklagte als Vertragspartei dabei nicht anwesend war, sondern ihr das ausgefüllte Formular erst übermittelt werden musste. Ob der Empfehlungsgeber das Formular dann der Beklagten (allenfalls auch persönlich) übermittelte und so als Bote der Klägerin angesehen werden kann, oder die Formulare von der Klägerin selbst per Post, Fax oder E-Mail an die Beklagte gesendet wurden, ändert nichts an der Tatsache, dass ein Vertragsabschluss im Fernabsatz gemäß § 5a KSchG (idF BGBl. I Nr. 185/1999) erfolgte. Abgesehen davon ergibt sich aus den Feststellungen, dass die Bestellformulare per Fax oder E-Mail geschickt wurden.

Gegenstand der Verträge war der Kauf von Warengutscheinen. Mag der Betrag auch für sonstige Vorteile der Klägerin aufgrund des Systems der Beklagten angerechnet worden sein und die Klägerin auch gar nicht vorgehabt haben, mit diesen Gutscheinen einzukaufen, bleibt nichtsdestotrotz die Hauptleistung der Beklagten die Lieferung der Gutscheine. Die Einordnung eines Gutscheins als Dienstleistung oder Ware ist danach vorzunehmen, ob das Geschäft, auf das sich der Gutschein bezieht, ein Kauf- oder Dienstleistungsvertrag ist (vgl. 6 Ob 169/15v Pkt 2.1). Gegenständlich wurden Anzahlungen auf Warengutscheine geleistet,

weshalb die Verträge zwischen der Klägerin und der Beklagten als Verträge über die Lieferung von Waren anzusehen sind.

Da die Gutscheine noch nicht an die Klägerin geliefert wurden, wurde die Rücktrittsfrist noch nicht in Gang gesetzt, weshalb die Rücktrittserklärung in der Klage rechtzeitig ist. Tritt der Verbraucher nach § 5e KSchG vom Vertrag zurück, so hat der Unternehmer die vom Verbraucher geleisteten Zahlungen zu erstatten, der Verbraucher hat die empfangenen Leistungen zu ersetzen (§ 5g idF vor BGBl. I Nr. 33/2014). Da die Klägerin bereits die erhaltenen Vergütungen von der geleisteten Anzahlungssumme abgezogen hat, besteht der von ihr geltend gemachte Anspruch bereits aufgrund des Rücktritts vom Fernabsatzgeschäfts zu Recht.

Die Klägerin kann sich auch auf den Rücktritt aufgrund § 27 KSchG stützen: § 27 KSchG räumt allgemein dem Käufer bei Vorauszahlungskäufen, bei denen er den Kaufpreis in Teilbeträgen voranzuzahlen hat, dann ein Rücktrittsrecht ein, wenn entweder die Ware bloß durch Erklärung der Vertragspartner bestimmbar oder der Preis nicht nach den Preisverhältnissen zur Zeit der Vertragsschließung festgelegt ist. Wie die beklagte Partei selbst vorbrachte, ist ein wesentlicher Bestandteil ihres „Gutscheinsystems“, dass sich ihre Mitglieder – wie die Klägerin, nach einmal geleisteter Anzahlung den Restbetrag für den Gutschein aus den erhaltenen Vergütungen (teilweise) erwirtschaften (Klagebeantwortung Pkt II.) B) 2) c) iii)). Zudem ist die Beklagte nach Punkt 7.6. ihrer AGB berechtigt, mit einer Ankündigungsfrist von vier Wochen die für die einzelnen Partnerunternehmen gewährten Mitgliedsvorteile zu ändern, soweit sich die mit den Partnerunternehmen vereinbarten Konditionen ändern. Für die Berechnung der dem Mitglied zustehenden Mitgliedsvorteile sind jene Konditionen heranzuziehen, die gemäß Ziffer 15.2. der AGB zu dem Zeitpunkt gelten, in dem das Mitglied den Gutschein vollständig bezahlt. Allein daraus zeigt sich, dass der Preis der Gutscheine im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht endgültig nach den zu diesem Zeitpunkt bestehenden Preisverhältnissen bestimmt war. Durch einseitige Erklärung der Beklagten können sich zwischen Vertragsschluss und endgültiger Erfüllung die Vergütungskonditionen der Mitglieder ändern, durch welche die Kunden der beklagten Partei die Restzahlungen der Gutscheine erwirtschaften sollten. Unstrittig ist, dass die Klägerin bloß eine Anzahlung für die Gutscheine geleistet hat, sie pro Anzahlung noch zumindest eine weitere Zahlung hätte leisten müssen und die Verträge nicht vollständig erfüllt wurden. Die bereicherungsrechtlichen Folgen des Rücktritts nach § 27 KSchG bestimmen sich nach § 4 KSchG. Die Beklagte hat sohin die von der Klägerin geleisteten Teilbeträge samt den gesetzlichen Zinsen zurückzuzahlen, wohingegen die Klägerin die empfangenen Leistungen zurückzustellen hat. Wie bereits ausgeführt, wurde dies von der Klägerin bereits

berücksichtigt, weshalb der von ihr geltend gemachte Anspruch auch gemäß § 27 iVm § 4 KSchG zu Recht besteht.

Letztlich besteht die Klagsforderung auch bei Verneinung der Verbrauchereigenschaft der Klägerin zu Recht. Die Ziffern 13.2 und 13.3 der AGB und die Ziffern 8.3 und 8.4 der ZAGB sind sowohl jede für sich als auch in ihrem Zusammenhalt gemäß § 879 Abs 3 ABGB jedenfalls nichtig, weil sie das Recht des Kunden, geleistete „Anzahlungen/Teilzahlungen“ zurückzuerhalten, in sachlich nicht nachvollziehbarer und vor allem im weitgehenden Ermessen der Beklagten liegenden Gründen beschränken. Insofern erweisen sich die Stornobedingungen der Beklagten nicht nur als undurchsichtig iSd § 6 Abs 3 KSchG (10 Ob 45/16i), sondern auch als gröblich benachteiligend.

Verstöße gegen § 879 Abs 3 ABGB bewirken Nichtigkeit nur der betroffenen Klausel; der Restvertrag bleibt bestehen. Wenn die in der nichtigen Klausel behandelte Ordnungsfrage einer Regelung bedarf, hat eine Ergänzung anhand des dispositiven Rechts und des hypothetischen Parteiwillens, mangels dessen Feststellbarkeit nach redlicher Verkehrsübung, zu erfolgen. In Anlehnung an die bereicherungsrechtlichen Regelungen des Zivilrechts ist bei Beendigung des Vertragsverhältnisses gemäß Ziffer 13 AGB das jeweils von den Parteien erhaltene Zug um Zug zurückzuerstatten. Auch aus diesem Grund besteht daher der Anspruch der Klägerin zu Recht.

Die Klägerin wendete einerseits EUR 551,57 als Gegenforderung ein und begründet dies damit, dass die Klägerin Auszahlungen in Höhe von EUR 1.424,38 erhalten habe, die Klägerin jedoch nur EUR 872,81 an Vergütungen in ihrer Klage angegeben habe. Diese Angabe in der Klage ist jedoch als Versehen zu sehen, als die Klägerin erkennbar alle erhaltenen Vergütungen von der von ihr bezahlten Summe in Höhe von EUR 27.600,00 abziehen und nur die Differenz einklagen wollte. Subtrahiert man EUR 1.424,38 von EUR 27.600,00, so ergibt sich der Streitwert von EUR 26.175,62. Im vorbereiteten Schriftsatz der Klägerin ist auch nicht mehr von Vergütungen in Höhe von EUR 872,81, sondern in Höhe von EUR 1.424,38 die Rede. Diese Gegenforderung ist daher bereits von der Klägerin in ihrem Klagebegehren berücksichtigt worden und kann nicht noch einmal in Abzug gebracht werden. Für die darüber hinaus eingewendete Gegenforderung von EUR 429,94 war die Beklagte beweispflichtig, die entsprechende Negativfeststellung geht daher zu ihren Lasten. Die Gegenforderung der Beklagten besteht damit nicht zu Recht.

Das Zinsbegehren der Klägerin wurde von der Beklagten nicht bestritten und galt daher als zugestanden. Es ergibt sich auch aus § 4 KSchG.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 41 Abs 1 ZPO, wonach die vollständig unterliegende Partei ihrem Gegner alle durch die Prozessführung verursachten, zur zweckentspre-

chenden Rechtsverfolgung bzw. -verteidigung notwendigen Kosten zu ersetzen hat. Die Beklagte erhob keine Einwendungen gemäß § 54 Abs 1a ZPO gegen das Kostenverzeichnis der Beklagten. Dieses weist keine offenbaren Unrichtigkeiten im Sinne des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs vom 03.12.2010, G 280/09-7, auf, weshalb es der Kostenentscheidung zu Grunde zu legen war.

Handelsgericht Wien, Abteilung 58.1
Wien, 20. Juli 2017
Mag. Mathilde Beranek, Richterin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lyoness Mitglieder

Fassung: April 2012

D

Präambel

Die Lyoness Europe AG mit Sitz Bahnhofstraße 22, CH-9470 Buchs, und Firmennummer CH 170.3.026.427-4 des Handelsregisters des Kantons St. Gallen betreibt eine internationale Einkaufsgemeinschaft, die den Teilnehmern (im folgenden „Mitglieder“ genannt) ermöglicht, durch den Bezug von Waren und Dienstleistungen bei Lyoness Partnerunternehmen (im Folgenden „Partnerunternehmen“ genannt) Vorteile zu erhalten (im Folgenden „Lyoness Treueprogramm“ genannt).

Vertragspartner der Mitglieder ist somit die Lyoness Europe AG (im Folgenden „Lyoness“ genannt).

Lyoness wird in Österreich durch die Lyoness Austria GmbH mit Sitz A-8020 Graz, Kärntnerstraße 9 (im Folgenden „Lyoness Austria“ genannt) vertreten.

1. Vertragsgegenstand

1.1. Das Mitglied ist nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berechtigt, am Lyoness Treueprogramm teilzunehmen und die damit verbundenen Vorteile (nachfolgend „Mitgliedsvorteile“ genannt) zu erhalten. Das Mitglied kann das Lyoness Treueprogramm weiteren Personen empfehlen (im folgenden „Empfehlungsgeber“ genannt). Das Mitglied ist nicht zur Weiterempfehlung verpflichtet und schuldet Lyoness keinerlei Erfolg.

1.2. Die vom Mitglied bei Partnerunternehmen bezogenen Waren und Dienstleistungen (im Folgenden „Einkäufe“ genannt) werden im Lyoness Treueprogramm erfasst. Zur Nutzung der Vorteile des Lyoness Treueprogramms stehen dem Mitglied grundsätzlich folgende Einkaufsmöglichkeiten zur Verfügung: die Lyoness Cashback Card, Mobile Gutscheine der Partnerunternehmen, Originalgutscheine bzw. Gift-Cards der Partnerunternehmen sowie Online Shops der Partnerunternehmen.

2. Vertragsgrundlage

2.1. Mit Annahme des Registrierungsantrages durch Lyoness wird der Antragsteller Mitglied bei Lyoness und erhält eine persönliche Mitgliedsnummer (im Folgenden „ID-Nummer“ genannt). Diese berechtigt zur Teilnahme am Lyoness Treueprogramm, zunächst im Rahmen einer Testmitgliedschaft gemäß Ziffer 14.1. Im Lyoness Treueprogramm werden erfasste Einkäufe nur für registrierte Mitglieder (mit ID-Nummer) berücksichtigt.

2.2. Für den Vertrag zwischen Lyoness und dem Mitglied gelten die von Lyoness zur Verfügung gestellten Registrierungsflyer oder das Online-Registrierungsformular sowie diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Für die erweiterten Mitgliedsvorteile gilt Ziffer 7.5. Abweichungen hiervon werden von Lyoness nicht akzeptiert.

2.3. Das Mitglied erklärt, dass seine Angaben gegenüber Lyoness richtig sind, und hält Lyoness im Falle schuldhaft wahrheitswidriger Angaben schad- und klaglos.

2.4. Das Mitglied verpflichtet sich, Lyoness über etwaige Änderungen seiner persönlichen Daten (Wohnadresse, Mailadresse, Bankverbindung, Telefonnummer etc.) umgehend zu informieren.

2.5. Für jede natürliche oder juristische Person ist jeweils nur eine Registrierung (d.h. eine ID-Nummer) zulässig. Die Registrierung hat am Hauptwohnsitz des Mitglieds bzw. dem Sitz der juristischen Person zu erfolgen. Bei Mehrfachregistrierungen werden die zuletzt registrierten ID-Nummern gelöscht. Mitgliedsvorteile, die nur durch eine Mehrfachregistrierung entstanden sind, verfallen. Die zur Erzielung unberechtigter Mitgliedervorteile vorgenommene Mehrfachregistrierung berechtigt Lyoness zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund.

3. Rechtsverhältnis

3.1. Zwischen Lyoness und dem Mitglied wird kein wie auch immer geartetes Arbeits-, Dienst- oder Gesellschaftsverhältnis (insbesondere keine Vereinsmitgliedschaft) begründet. Die Teilnahme am Lyoness Treueprogramm bzw. die Empfehlung von weiteren Mitgliedern erfolgt ausschließlich im Rahmen einer eigenverantwortlichen, selbstständigen und rechtlich von Lyoness unabhängigen Tätigkeit.

3.2. Das Mitglied hat lediglich Anspruch auf die Mitgliedsvorteile aus dem Lyoness Treueprogramm. Eine darüber hinausgehende Abgeltung für seine Tätigkeit steht dem Mitglied nicht zu. Dem Mitglied steht kein wie auch immer gearteter Aufwandsersatz zu.

3.3. Das Mitglied ist zur Vertretung von Lyoness nicht berechtigt, insbesondere nicht zur Abgabe oder Entgegennahme von Erklärungen im Rahmen des Lyoness Treueprogramms und/oder bei der Werbung und Empfehlung neuer Mitglieder. Das Mitglied ist nicht zur Entgegennahme von Bargeld und zur Durchführung eines Inkassos für Lyoness berechtigt.

3.4. Das Mitglied ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Lyoness nicht berechtigt,

- Logos, Schriftzüge, Claims und Ähnliches von Lyoness oder von Partnerunternehmen zu verwenden.
- Visitenkarten, Präsentationen, Videos, Audiodateien, Screenshots, Webinhalte, Medieninhalte, Flyer, Prospekte, Websites, Werbeunterlagen, Postwurfsendungen, Mailings, Homepages oder Ähnliches über Lyoness oder das Lyoness Treueprogramm zu erstellen, in schriftlicher, elektronischer Form oder auf sonstige Weise zu verbreiten oder öffentlich verfügbar zu machen (z.B. auf Internetseiten wie etwa Youtube oder Facebook);
- öffentliche Veranstaltungen, wie z.B. Informationsveranstaltungen, Events, Workshops, Seminare, etc. über Lyoness oder das Lyoness Treueprogramm durchzuführen;
- Einzel-, Groß- und sonstige Händler sowie andere Unternehmen, die Waren oder Dienstleistungen für Endverbraucher anbieten, einschließlich Tankstellen, Franchisenehmer und Kaufhäuser, als Partnerunternehmen oder Mitglieder zu werben, Verhandlungen oder Anbahnungsgespräche zu führen oder einer irgendwie gearteten Werbetätigkeit zur Gewinnung solcher Unternehmen nachzugehen, insbesondere nicht auf dem Gelände des Unternehmens oder in der Nähe desselben.

4. Lyoness Treueprogramm

4.1. Durch Einkäufe bei Partnerunternehmen erwirbt das Mitglied nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen Mitgliedsvorteile aus dem Lyoness Treueprogramm und zwar den Cashback Vorteil, den Freundschaftsbonus und evtl. die erweiterten Mitgliedsvorteile. Die Mitgliedsvorteile sind näher in Ziffer 7 beschrieben.

4.2. Lyoness schließt mit Partnerunternehmen Vereinbarungen ab, die es Lyoness ermöglichen, den Mitgliedern im Rahmen des Lyoness Treueprogramms Vorteile zu gewähren. Lyoness ist bestrebt, bestmögliche Konditionen zu vereinbaren und das internationale Netzwerk seiner Partnerunternehmen ständig zu erweitern. Die aktuellen Partnerunternehmen sind online unter www.lyoness.at abrufbar und – einschließlich der jeweils gewährten Mitgliedsvorteile – bei Lyoness Austria erhältlich.

4.3. Um eine einheitliche Erfassung der durch das Mitglied bei Partnerunternehmen getätigten Einkäufe im Lyoness Treueprogramm zu gewährleisten, kann das Mitglied für seine Einkäufe folgende Möglichkeiten nutzen:

- Cashback Card: Diese ist kein Zahlungsmittel, sondern dient allein der Erfassung der Einkaufsdaten des Mitglieds bei Partnerunternehmen. Die Cashback Card ist als Plastikkarte oder als mobile App verfügbar. Die vom Partnerunternehmen mittels der Cashback Card erfassten Einkaufsdaten werden an Lyoness zur Berechnung der daraus resultierenden Mitgliedsvorteile übermittelt.
- Mobile Gutscheine: Diese sind mit der Lyoness mobile App über mobile Endgeräte (Smartphones, Tablets etc.) abrufbar. Lyoness stellt die mobilen Gutscheine der Partnerunternehmen gegen Vorabzahlung zur Verfügung. Der mobile Gutschein des Partnerunternehmens kann dann zum Einkauf eingesetzt werden. Auf Grundlage der Gutscheinbestellung berechnet Lyoness die daraus resultierenden Mitgliedsvorteile.
- Originalgutscheine oder Gift-Cards: Diese können schriftlich, telefonisch oder online bei Lyoness oder Gutscheinverkaufsstellen (www.lyoness.at/Gutscheinverkaufsstellen) erworben werden. Nach vollständiger Bezahlung stellt Lyoness die Originalgutscheine oder Gift-Cards der Partnerunternehmen zur Verfügung. Auf Grundlage der Gutscheinbestellung berechnet Lyoness die daraus resultierenden Mitgliedsvorteile.
- Online Shoppin: Über www.lyoness.at den Online Shop des Partnerunternehmens auswählen und mit den Lyoness-Zugangsdaten einloggen. Die vom Partnerunternehmen über eine Onlineschnittstelle oder Cookies und Webtracking erfassten Einkaufsdaten werden an Lyoness zur Berechnung der daraus resultierenden Mitgliedsvorteile übermittelt.

5. Bestellungen von Gutscheinen

5.1. Bei den Originalgutscheinen bzw. Gift-Cards und Mobilien Gutscheinen (nachfolgend gemeinsam „Gutscheine“ genannt) handelt es sich um Wert- bzw. Warengutscheine der Partnerunternehmen, welche nur beim jeweiligen Partnerunternehmen eingelöst werden können. Der Gegenwert eines einzelnen Wert- bzw. Warengutscheins entspricht dem auf dem Gutschein abgebildeten Betrag.

5.2. Die Bestellung der Originalgutscheine und Gift-Cards erfolgt vom Mitglied schriftlich über das Bestellformular oder online unter www.lyoness.at (Login Bereich). Die Bestellung von Mobilis Gutscheinen erfolgt über die Lyoness App für mobile Endgeräte (z.B. Smartphone, Tablet, usw.) oder mittels Browser über m.lyoness.at.

5.3. Die bestellten Gutscheine können unter Angabe der ID-Nummer bezahlt werden. Nach Eingang des vollen Kaufpreises bei Lyoness werden die bestellten Gutscheine an das Mitglied versandt.

5.4. Auf verbindlich bestellte Originalgutscheine und Gift-Cards können auch Anzahlungen geleistet werden. Die Vorteile einer Anzahlung entstehen erst mit Teilnahme an den erweiterten Mitgliedsvorteilen gemäß Ziffer 7.5. Die Originalgutscheine und Gift-Cards stehen dem Mitglied erst nach vollständiger Bezahlung zur Verfügung.

5.5. Originalgutscheine bzw. Gift Cards, die gemäß Ziffer 5.4. bestellt und anbezahlt wurden, können in Teilbeträge unterteilt werden. Der Gutschein über den Teilbetrag steht dem Mitglied zur Verfügung, sobald der Teilbetrag abzüglich der anteiligen Anzahlung bezahlt wurde. Ist z.B. für einen Gutschein über 1.000 Euro eines Partnerunternehmens eine Anzahlung von 50 Euro geleistet worden, kann das Mitglied vorab einen Teilgutschein über 100 Euro erhalten, indem 95 Euro als Teilzahlung geleistet werden. Damit verbleibt dem Mitglied eine Anzahlung von 45 Euro auf einen Gutschein über 900 Euro. An- und Teilzahlungsbeträge sind jedoch abhängig von den mit dem Partnerunternehmen jeweils vereinbarten Konditionen.

5.6. Von Lyoness versandte Gutscheine sind von der Rückgabe ausgeschlossen und geleistete Zahlungen können nicht erstattet werden, es sei denn, es liegt ein Fall der Ziffer 6.1. vor; das fernabsatzrechtliche Widerrufsrecht bleibt unberührt. Ebenso ist das Partnerunternehmen nicht verpflichtet, eine Bargeldrückgabe auf Differenzbeträge auszubehalten. Bei Verlust oder Diebstahl von Gutscheinen, die das Mitglied bei Lyoness abgeholt oder die das Mitglied bereits auf dem Postwege oder online erhalten hat, übernimmt Lyoness keine Haftung für eine möglicherweise unrechtmäßige Einlösung, es sei denn, das Mitglied hat Lyoness den Verlust oder den Diebstahl angezeigt und Lyoness hat zumutbare Maßnahmen zur Verhinderung der unrechtmäßigen Einlösung unterlassen.

5.7. Bestellte und von Lyoness an das Mitglied versendete Gutscheine können ausschließlich bei dem vom Mitglied bei der Bestellung des Gutscheins jeweils bestimmten und auf dem Gutschein entsprechend vermerkten Partnerunternehmen eingelöst werden. Der anlässlich der Einlösung des Gutscheins geschlossene Vertrag kommt ausschließlich zwischen dem Partnerunternehmen (Gutscheinherausgeber) und dem Mitglied (Gutscheininhaber) zustande. Lyoness haftet nicht für Ansprüche aus diesem Vertragsverhältnis.

5.8. Lyoness behält sich das Recht vor, Bestellungen von Gutscheinen abzulehnen.

5.9. Vollständig bezahlte und von Lyoness an das Mitglied versandte Gutscheine sind frei übertragbar, d.h. das Mitglied kann den Gutschein z.B. an eine beliebige andere Person weitergeben.

6. Leistungsstörungen

6.1. Der Leistungsumfang von Lyoness beschränkt sich auf die Durchführung des Lyoness Treueprogramms wie in den Ziffern 4. und 5. beschrieben (Registrierung, Verkauf und Versendung von Gutscheinen der Partnerunternehmen, Verrechnung der vereinbarten Konditionen mit den Partnerunternehmen etc.). Insofern gewährleistet Lyoness im Rahmen der gesetzlichen Mängelhaftung, dass die vom Mitglied erworbenen Gutscheine eingelöst bzw. zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtung aus einem Einkauf bei einem Partnerunternehmen eingesetzt werden können. Sofern dies nicht möglich ist, kann das Mitglied den Gutschein bei Lyoness gegen den Gutschein eines anderen Partnerunternehmens umtauschen (Mitgliedsvorteile können sich ändern, vgl. Ziffer 7.6.).

6.2. Die Rechte und Pflichten aus vom Mitglied unter Verwendung der in Ziffer 4.3. beschriebenen Mittel getätigten Einkäufen treffen ausschließlich die jeweiligen Partnerunternehmen. Somit übernimmt Lyoness nach Vertragsschluss mit dem Partnerunternehmen auch keinerlei Gewährleistung oder Haftung für Leistungsverpflichtungen der Partnerunternehmen, insbesondere bei etwaiger Nicht- oder Schlechterfüllung.

6.3. Im Falle der Nicht- oder Schlechterfüllung durch das Partnerunternehmen hat das Mitglied gegenüber Lyoness keinen Anspruch auf vollständige oder teilweise Rückerstattung des eingelösten Gutscheinbetrages, auf Ausgabe eines weiteren Gutscheins, auf eine Barzahlung oder eine sonstige Vergütung oder Kompensation. Etwaige Ansprüche des Mitglieds bei Nicht- oder Schlechterfüllung durch das Partnerunternehmen bestehen ausschließlich gegenüber dem Partnerunternehmen.

7. Mitgliedsvorteile aus dem Treueprogramm

7.1. Einkäufe, die im Lyoness Treueprogramm verbucht wurden, bringen das Mitglied in den Genuss der Mitgliedsvorteile. Die Mitgliedsvorteile basieren auf den vertraglich vereinbarten Konditionen zwischen Lyoness und dem jeweiligen Partnerunternehmen. Die prozentuale Höhe des Mitgliedsvorteils variiert je nach Partnerunternehmen, Branche und Land. Die Mitgliedsvorteile bestehen aus dem Cashback (Ziffer 7.2.), dem Freundschaftsbonus (Ziffer 7.3.) und eventuell den erweiterten Mitgliedsvorteilen (Ziffer 7.5.).

7.2. Cashback: Für Einkäufe, die im Lyoness Treueprogramm verbucht wurden, erhält das Mitglied bis zu 2 % Cashback. Es gilt der unter www.lyoness.at (Login-Bereich) angegebene Prozentsatz des jeweiligen Partnerunternehmens für Cashback. Die Cashback Zahlungen erfolgen gemäß Ziffer 7.4.

7.3. Freundschaftsbonus: Für Einkäufe der vom Empfehlungsgeber direkt empfohlenen Mitglieder (Personen, die sich aufgrund der Empfehlung des Mitglieds bei Lyoness registriert haben) sowie der von diesen geworbenen Mitgliedern (indirekt geworbene Mitglieder), die im Lyoness Treueprogramm verbucht wurden, erhält das Mitglied jeweils bis zu 0,5 % aller Einkaufssummen als Freundschaftsbonus. Ein Freundschaftsbonus für andere indirekt geworbene Mitglieder fällt nicht an. Es gilt der unter www.lyoness.at (Login Bereich) angegebene Prozentsatz des jeweiligen Partnerunternehmens für den Freundschaftsbonus. Die Zahlungen der Freundschaftsboni erfolgt gemäß Ziffer 7.4.

7.4. Im Fall der Verwendung der Cashback Card und bei Einkäufen über Online Shops der Partnerunternehmen werden die Mitgliedsvorteile aus getätigten Einkäufen, die bis Sonntag, 23.00 Uhr, vom Partnerunternehmen gegenüber Lyoness abgerechnet wurden, dem Mitglied gutgeschrieben. Lyoness stellt sicher, dass die Partnerunternehmen spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Einkauf abrechnen. Im Fall der Verwendung von Gutscheinen wird der Cashback Betrag bereits nach Eingang der Zahlung des Gutscheinpreises bei Lyoness dem Mitglied gutgeschrieben. Der Anspruch des Mitglieds auf Überweisung von Guthaben aus Cashback und Freundschaftsbonus entsteht ab der Mindestüberweisungssumme gemäß Ziffer 16.4. Das Mitglied wird über die Überweisungssumme per SMS/Push-Nachricht jeweils am Dienstag informiert.

7.5. Mitglieder haben unter bestimmten Voraussetzungen außerdem die Möglichkeit, über ihre eigenen Einkäufe und die Einkäufe aller direkt und indirekt erworbenen Mitglieder erweiterte Mitgliedsvorteile zu erhalten oder Premiummitglied zu werden. Die für die erweiterten Mitgliedsvorteile geltenden Bedingungen sind im persönlichen Online-Office unter www.lyoness.at (Login-Bereich) abrufbar. Dort sind auch die näheren Bedingungen für Anzahlungen festgelegt.

7.6. Lyoness ist bestrebt, durch die Vereinbarung günstigere Konditionen mit den Partnerunternehmen, Mitgliedsvorteile langfristig aufrecht zu erhalten, oder sogar zu erhöhen. Lyoness ist berechtigt, mit einer Ankündigungsfrist von 4 Wochen die für einzelne Partnerunternehmen gewährten Mitgliedervorteile zu ändern, sofern und soweit sich die mit den Partnerunternehmen vereinbarten Konditionen ändern. Die aktuell anwendbaren Konditionen werden unter www.lyoness.at (Login-Bereich) veröffentlicht. Für die Berechnung der dem Mitglied zustehenden Mitgliedsvorteile sind jene Konditionen heranzuziehen, die gemäß Ziffer 15.2. zu dem Zeitpunkt gelten, in dem das Mitglied den Gutschein vollständig bezahlt, oder (bei Verwendung der Cashback Card oder Einkauf im Online Shop) die Zahlung an das Partnerunternehmen vollständig erbracht hat.

8. Online Office & Services

8.1. Lyoness stellt jedem Mitglied auf den Lyoness Websites kostenlos ein Online-Office unter www.lyoness.at (Login-Bereich) zur Verfügung, auf dem es nach Eingabe von Benutzernamen und Passwort jederzeit Einsicht in die von ihm getätigten Einkäufe, empfohlenen Mitglieder, sowie Informationen über Mitgliedsvorteile aus dem Lyoness Treueprogramm nehmen kann. Für eine etwaige Nichtverfügbarkeit der Lyoness Websites und des Login-Bereichs unter www.lyoness.at haftet Lyoness nur gemäß Ziffer 11.

8.2. Die Zugangsdaten zur Nutzung des Online-Office (Benutzername, Passwort und PIN) sind vom Mitglied sicher aufzubewahren und streng vertraulich zu behandeln. Zugangsdaten dürfen unter keinen Umständen Dritten zugänglich gemacht werden. Die persönlichen Einstellungen können jederzeit vom Mitglied unter www.lyoness.at (Login Bereich) geändert werden.

8.3. Das Mitglied verpflichtet sich, jede missbräuchliche Verwendung seines Online-Zuganges unverzüglich Lyoness bekannt zu geben. Nach der umgehenden Sperrung seines Zugangs werden dem Mitglied in weiterer Folge geänderte Zugangsdaten wiederum per SMS, E-Mail oder Post zugestellt. Für die durch missbräuchliche Verwendung entstandenen Schäden beim Mitglied haftet Lyoness nur gemäß Ziffer 11.

9. Datenschutz

9.1. Soweit zur Durchführung des Lyonesse Treueprogramms, also zur Berechnung der Mitgliedsvorteile erforderlich, erhebt, speichert und verarbeitet Lyonesse als datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle personenbezogene Daten der Mitglieder. Lyonesse stellt im Rahmen der Abrechnung des Freundschaftsbonus und der erweiterten Mitglieds-vorteile Daten über Einkaufsvolumina dem Empfehlungsgeber zur Verfügung. Sofern das Mitglied seine Einwilligung erteilt, nutzt Lyonesse die Daten der Mitglieder auch für personalisierte Informationen über Angebote und Produkte von Lyonesse und der Lyonesse Partnerunternehmen und kann, anonyme einkaufsrelevante Daten für die Nutzung des Treueprogramms mit den jeweiligen Partnerunternehmen, welche sich im Ausland befinden können, austauschen, soweit dies für die Abwicklung der Geschäftsbeziehung erforderlich ist. In Bezug auf die allfällige Datenbekanntgabe in das Ausland, verpflichtet sich Lyonesse, die Angemessenheit des Datenschutzes im Zielland zu gewährleisten.

9.2. Sämtliche Anfragen betreffend Auskunft, Änderung sowie Löschung der Daten können schriftlich direkt an Lyonesse oder an die Lyonesse Austria gerichtet werden. Lyonesse behält sich im Rahmen des Gesetzes vor, die Bearbeitung von Anfragen abzulehnen, insbesondere solche, welche rechtsmissbräuchlich sind, sich unangemessen oft wiederholen, in systematischer Weise gestellt werden oder den Datenschutz anderer Mitglieder gefährden.

9.3. Weitere datenschutzrechtlich relevante Bestimmungen bei Verwendung der Lyonesse-Webseite finden sich in der Datenschutzerklärung auf www.lyonesse.at.

9.4. Lyonesse setzt international anerkannte Sicherheitstechnologien ein, um die Daten der Mitglieder gegen unbefugte Zugriffe zu schützen. Für die Sicherheit der mittels des Internet übermittelten Daten haftet Lyonesse nur gemäß Ziffer 11.

10. Datenschutzrechtliche Einwilligung

Das Mitglied ist – jederzeit widerruflich – damit einverstanden, dass Lyonesse personenbezogene Daten über sein Einkaufsverhalten (Interessen und Präferenzen etc.) im Rahmen der Teilnahme am Lyonesse Treueprogramm erhebt und diese Informationen für die Gestaltung personalisierter Information sowie für eine postalische oder persönliche Kontaktaufnahme zur Bewerbung des Lyonesse Treueprogramms und der Angebote der Partnerunternehmen verwendet.

Darüber hinaus erklärt sich das Mitglied damit einverstanden, dass das Volumen seiner Einkäufe im Rahmen des Treueprogramms (z.B. Freundschaftsbonus) an Dritte (z.B. seinem Empfehlungsgeber) und allenfalls ins Ausland bekanntgegeben wird.

Sofern dies nicht gewünscht sein sollte, kann das Mitglied seine Einwilligung telefonisch bei der Lyonesse Austria oder via E-Mail member-service@lyonesse.at für die Zukunft widerrufen.

11. Haftung

11.1. Lyonesse haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von Lyonesse beruhen. Auch für sonstige Schäden, die auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von Lyonesse beruhen, haftet Lyonesse unbeschränkt.

11.2. Anderweitige Schadenersatzforderungen sind vorbehaltlich nachfolgender Ziffer 11.4. ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere, sofern Lyonesse kein Verschulden trifft, z.B. bei

- Unterbrechungen der Verfügbarkeit des Zugangs des Mitglieds zum Internet,
- anderen technischen und elektronischen Fehlern (i) während einer Datenkommunikation über das Internet sowie (ii) bei der Nutzung des Lyonesse-Internetportals, des Lyonesse-SMS-Services und von Lyonesse-Applikationen für mobile Endgeräte, sofern diese Fehler nicht im Verantwortungsbereich von Lyonesse liegen,
- der Nicht-Verfügbarkeit der Mobilfunknetze oder Terminals und
- der mangelnden Funktionstüchtigkeit von mobilen Endgeräten des Mitglieds.

Der Kaufvertrag über Waren oder der Vertrag über Dienstleistungen kommt ausschließlich zwischen dem Mitglied und dem betroffenen Partnerunternehmen zustande.

11.3. Soweit die Haftung für Lyonesse beschränkt oder ausgeschlossen ist, gelten die Beschränkungen oder Ausschlüsse auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Lyonesse.

11.4. Die Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse gemäß dieser Ziffer 11. lassen die Haftung von Lyonesse gemäß den zwingenden gesetzlichen Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes unberührt.

12. Kosten

12.1. Die Registrierung und Teilnahme am Lyonesse Treueprogramm ist für das Mitglied kostenfrei.

12.2. Die Lyonesse Cashback-Card ist im Zuge der Registrierung für das Mitglied kostenlos. Das Mitglied hat bei Verlust bzw. bei Verschleißerscheinungen jederzeit die Möglichkeit, eine Ersatzkarte zu bestellen (Ziffer 16.6.). Das Mitglied hat jederzeit kostenlos die Möglichkeit die mobilen Cashback Card zu nutzen.

13. Beendigung des Vertragsverhältnisses durch das Mitglied

13.1. Dem Mitglied steht das Recht zu, die Vertragsbeziehung zu Lyonesse jederzeit durch schriftliche Erklärung zu beenden. Das Mitglied ist ferner im Rahmen der laufenden Vertragsbeziehung nicht verpflichtet, Einkäufe zu tätigen, Mitglieder zu werben oder sonstige Tätigkeiten auszuführen.

13.2. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat das Mitglied lediglich Anspruch auf jene Mitgliedsvorteile aus dem Treueprogramm, für die zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung bereits der Grund gesetzt wurde, d.h. wenn der zum Cashback oder Freundschaftsbonus berechtigende Einkauf zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung bereits getätigt wurde.

13.3. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses besteht für anbezahlte/teilbezahlte Bestellungen (Originalgutscheine bzw. Gift-Cards) kein Anspruch auf Rückerhalt dieser Anzahlungen/Teilzahlungen. Das Mitglied hat jedoch die Möglichkeit, vor Beendigung des Vertragsverhältnisses den offenen Betrag auf die bestellten Originalgutscheine bzw. Gift-Cards zu leisten. Nach Eingang des vollen Kaufpreises werden die bestellten Originalgutscheine bzw. Gift-Cards an das Mitglied versandt.

14. Beendigung des Vertragsverhältnisses durch Lyonesse

14.1. Lyonesse behält sich das Recht vor, die ID-Nummer und somit das Vertragsverhältnis mit einem Mitglied zu kündigen, welches nicht innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der ID-Nummer einen Einkauf getätigt hat (Testmitgliedschaft). Die Kündigung ist spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf der 30 Tage zu erklären.

14.2. Das Vertragsverhältnis kann von Lyonesse ordentlich, d.h. ohne Grund, mit einer Frist von 8 Wochen oder aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Als wichtige Gründe gelten neben der erheblichen Schädigung der wirtschaftlichen Interessen oder des Rufes von Lyonesse oder der jeweiligen Partnerunternehmen, insbesondere die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, sofern die Schädigung oder Verletzung nicht innerhalb angemessener Frist nach Zugang einer schriftlichen Aufforderung abgestellt wurde. Zu den wesentlichen Vertragspflichten gehören die Pflichten des Mitglieds gemäß Ziffern 2.3. und 2.4.

14.3. Das Mitglied hält Lyonesse bei schuldhafter Zuwiderhandlung gegen diese Tatbestände vollständig schad- und klaglos.

14.4. Lyonesse behält sich nach eigenem Ermessen das Recht vor (z.B. bei einem Todesfall) verbindliche Bestellungen von Originalgutscheinen bzw. Gift-Cards bei einer Vertragsauflösung zu stornieren und die geleisteten Anzahlungen/Teilzahlungen abzüglich einer Verwaltungsgebühr und der ausbezahlten Mitgliedsvorteile zurück zu erstatten.

15. Allgemeine Bestimmungen

15.1. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit Lyonesse haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung von Lyonesse maßgebend. Es wird vermutet, dass die Parteien keine mündlichen Abreden getroffen haben. Lyonesse ist überdies berechtigt, dem Mitglied Vertragserklärungen und zur Durchführung des Vertrages erforderliche Informationen auch per SMS oder Email zu übersenden, sofern das Mitglied dem nicht widerspricht.

15.2. Lyonesse veröffentlicht stets die aktuell anwendbaren Konditionen unter www.lyonesse.at (Login-Bereich). Dem Mitglied wird empfohlen, sich auf der Lyonesse Website regelmäßig über den Stand der jeweiligen Konditionen der Partnerunternehmen zu informieren.

15.3. Dem Mitglied in Textform mitgeteilte Änderungen dieser AGB und sonstiger vertraglicher Vereinbarungen zwischen dem Mitglied und Lyonesse gelten als vom Mitglied akzeptiert, wenn das Mitglied ihrer Geltung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Änderungsmitteilung in Textform widerspricht. Lyonesse wird das Mitglied bei Beginn der Frist auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweisen. Die Änderungen der AGB gelten nur dann als vom Mitglied akzeptiert, wenn dieser Hinweis auch tatsächlich erteilt worden ist.

15.4. Soweit im Vertragsinhalt geschlechtsspezifische Bezeichnungen verwendet werden, sind damit sowohl weibliche als auch männliche Personen wie auch juristische Personen gemeint.

15.5. Sollten Bestimmungen der Vertragsgrundlage ganz oder teilweise unwirksam bzw. undurchführbar sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

16. Sonstige Bestimmungen

16.1. Auf das Vertragsverhältnis ist Österreichisches Recht anzuwenden. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

16.2. Vereinbarter Erfüllungsort für sämtliche vertragliche Leistungen ist der Sitz der Lyoness Europe AG in Buchs/Schweiz.

16.3. Registrierung und Teilnahme am Lyoness Treueprogramm ist ab Vollendung des 16. Lebensjahres möglich. Bis zum Erreichen der Volljährigkeit ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

16.4. Der Anspruch auf wöchentliche Überweisung entsteht ab einem Mindestbetrag von EUR 5.

16.5. Das Mitglied verpflichtet sich, sämtliche Abgaben, Gebühren, Steuern etc., welche durch den Erhalt der Mitgliedsvorteile dem Mitglied entstehen, selbst zu tragen.

16.6. Die Kosten für die Ausgabe einer Cashback Ersatzkarte betragen EUR 8.

Zusätzliche Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lyonesse Mitglieder zur Nutzung der erweiterten Mitgliedsvorteile

Fassung: April 2012

Präambel:

Die Lyonesse Europe AG mit Sitz Bahnhofstraße 22, CH-9470 Buchs, und Firmennummer CH 170.3.026.427-4 des Handelsregisters des Kantons St. Gallen betreibt eine internationale Einkaufsgemeinschaft, die den Teilnehmern (im Folgenden „Mitglieder“ genannt) ermöglicht, durch den Bezug von Waren und Dienstleistungen bei Lyonesse Partnerunternehmen (im Folgenden „Partnerunternehmen“ genannt) Vorteile zu erhalten (im Folgenden „Lyonesse Treueprogramm“ genannt).

Vertragspartner der Mitglieder ist somit auch für die erweiterten Mitgliedsvorteile die Lyonesse Europe AG (im Folgenden „Lyonesse“ genannt). Zwischen dem Mitglied und Lyonesse besteht bereits eine vertragliche Beziehung auf Grundlage der Registrierung des Mitglieds für das Lyonesse Treueprogramm und der dafür geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der Fassung April 2012 (nachfolgend „AGB“ genannt). Auf Grundlage der bestehenden Vereinbarung erhält das Mitglied im Rahmen des Lyonesse Treueprogramms Cashback Vorteile und Freundschaftsboni. Mit Akzeptanz dieser Zusätzlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „ZAGB“ genannt) kann das Mitglied die nachfolgend näher beschriebenen, erweiterten Mitgliedsvorteile in Anspruch nehmen. Lyonesse wird in Österreich durch die Lyonesse Austria GmbH mit Sitz in der, Kärntnerstraße 9, 8020 Graz (im Folgenden „Lyonesse Österreich“ genannt) vertreten.

1.) Vertragsgegenstand, Vertragsparteien

1.1. Das Mitglied ist für die Dauer seiner Mitgliedschaft nach Maßgabe dieser ZAGB berechtigt, die erweiterten Mitgliedsvorteile des Lyonesse Treueprogramms zu nutzen.

1.2. Die bereits vereinbarten AGB gelten weiterhin.

2.) Vertragsgrundlage

2.1. Mit der Annahme dieser ZAGB ist das Mitglied zur Nutzung der erweiterten Mitgliedsvorteile berechtigt. Voraussetzung dafür ist die Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Registrierung als Mitglied des Lyonesse Treueprogramms gemäß den AGB.

2.2. Die in den AGB definierten Begriffe gelten auch im Rahmen dieser ZAGB.

3.) Rechtsverhältnis

3.1. Ziffer 3 der AGB findet vollinhaltlich Anwendung.

3.2. Das Mitglied hat mit Vereinbarung dieser ZAGB Anspruch auf die hierin näher beschriebenen erweiterten Mitgliedsvorteile aus dem Lyonesse Treueprogramm, sofern die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt werden. Eine darüber hinausgehende Abgeltung sowie ein wie auch immer gearteter Aufwandsersatz stehen dem Mitglied für seine Tätigkeit nicht zu.

4.) Lyonesse Treueprogramm

4.1. Die durch diese ZAGB geregelten erweiterten Mitgliedsvorteile erhält das Mitglied zusätzlich zu den sonstigen Vorteilen (Cashback, Treuevorteil und Freundschaftsbonus) erweiterte Vorteile des Lyonesse Treueprogramms. Die erweiterten Mitgliedsvorteile beinhalten die folgenden weiteren Vorteile, die in Ziffer 7. nachstehend näher beschrieben sind: Treueprämie, Treuebonus, Treuegutschrift, Re-Cash, Partnerprämie, Bonuseinheit, kostenfreie Zusatzeinheiten durch Einheiten-Umbuchung, Volumenprämie und Volumenbonus.

4.2. Zur Berechnung der Treuevorteile werden auf dem persönlichen Treuekonto des Mitglieds Gutschriften nach Maßgabe dieser ZAGB gebucht. Die Gutschriften entstehen zum einen durch eigene Einkäufe und Gutschein-Anzahlungen des Mitglieds und zum anderen durch Einkäufe direkt und indirekt geworbener Mitglieder gemäß nachfolgender Ziffer 4.4. Die Höhe der Gutschrift ergibt sich aus dem Einkaufs- bzw. Gutschein-Anzahlungsvolumen und dem prozentualen Buchungswert, der für das Partnerunternehmen gilt, bei dem der Einkauf getätigt wird oder von dem der anbezahlte Gutschein stammt. Tätig ein Mitglied beispielsweise einen Einkauf über 500 Euro bei einem Partnerunternehmen, für das ein prozentualer Buchungswert von 5% gilt, ergibt sich eine Gutschrift von 25 Euro. Die Gutschriften werden nach Wahl des Mitglieds gemäß Ziffer 6.1. in Verrechnungseinheiten von jeweils 50, 150, 400 1.200 oder 4.000 Euro (im Folgenden „Einheiten“ genannt) umgewandelt, die auf dem persönlichen Treuekonto des Mitglieds gemäß nachfolgender Ziffer 6 gebucht werden. Die Einheiten dienen allein der Erlangung von Treuevorteilen und gelangen nicht zur Auszahlung.

4.3. Der prozentuale Buchungswert basiert auf den zwischen Lyonesse und dem jeweiligen Partnerunternehmen vereinbarten Konditionen (Spanne) und variiert daher je nach Partnerunternehmen, Branche und Land und ergibt multipliziert mit dem Einkaufs- oder Anzahlungsvolumen die Höhe der Gutschrift. Die jeweils geltenden prozentualen Buchungswerte werden von Lyonesse gemäß Ziffern 4.2. und 7.6. der AGB bekannt gegeben.

4.4. Ferner erhält das Mitglied auch die Einheiten gutgeschrieben, die bei jenen Mitgliedern gebucht werden, die vom Mitglied direkt und indirekt erworben wurden (nachfolgend „Lifeline“ genannt). Das heißt, die bei einem Mitglied gutgeschriebenen Einheiten werden auch dessen direkten und indirekten Empfehlungsgebern zur Erlangung von Treuevorteilen in gleicher Weise gutgeschrieben. Die von einem Mitglied (Empfehlungsgeber) direkt und indirekt erworbenen Mitglieder werden der Lifeline des Empfehlungsgebers in dem sogenannten binären System zugeordnet, d.h. in einer Baumstruktur, in der ein oberer und ein unterer Teil unterschieden wird. Die direkt empfohlenen Mitglieder werden dem Empfehlungsgeber in direkter Linie im binären System abwechselnd im oberen und unteren Teil zugeordnet, falls der Empfehlungsgeber keine andere Wahl trifft. In gleicher Weise werden von den direkt empfohlenen Mitgliedern wiederum empfohlene weitere Mitglieder diesen zugeordnet. Auf diese Weise können in der Lifeline entstehende Einheiten beim Empfehlungsgeber stets entweder dem oberen oder unteren Teil des binären Systems zugeordnet werden.

4.5. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die gesamten Mitgliedsvorteile, die ein Mitglied für einen Einkauf im Rahmen des Lyonesse Treueprogramms erhält. Dabei fließen Cashback und Gutschriften demjenigen Mitglied zu, das den Einkauf getätigt hat, während die Freundschaftsboni dem direkten bzw. indirekten Empfehlungsgeber zu Gute kommen.

Lyonesse Treueprogramm*												
Cashback	Auszahlungswert	bis zu	1%	2%	2%	2%	2%	2%	2%	2%	2%	2%
+ Treuevorteil	Prozentualer Buchungswert:	bis zu	1%	1%	2%	3%	4%	5%	6%	7%	8%	X%
	Auf Grundlage der Gutschriften werden Einheiten gebildet, aus denen Treueprämie, Treuegutschrift, Treuebonus, Partnerbonus, Bonuseinheit, Umbuchung, Volumenprämie und Volumenbonus gemäß Ziffer 7 berechnet werden.											
= Mitgliedsvorteil (Persönlich)			2%	3%	4%	5%	6%	7%	8%	9%	10%	X%
+ Freundschaftsbonus Direkt		bis zu	0,5%	0,5%	0,5%	0,5%	0,5%	0,5%	0,5%	0,5%	0,5%	0,5%
+ Freundschaftsbonus Indirekt		bis zu	0,5%	0,5%	0,5%	0,5%	0,5%	0,5%	0,5%	0,5%	0,5%	0,5%
= Mitgliedsvorteil (Gesamt)			3%	4%	5%	6%	7%	8%	9%	10%	11%	X%

* Alle %-Angaben beziehen sich auf den Wert, der von einem Mitglied im Rahmen des Lyonesse Treueprogramms getätigten Einkäufe oder auf verbindliche Bestellungen von Gutscheinen geleistete Anzahlungen.

5.) Gutscheinanzahlungen und Premium-Mitgliedschaft

5.1. Neben der Tätigkeit von Einkäufen im Rahmen des Lyonesse Treueprogramms kann das Mitglied Treuevorteile generieren, indem es Originalgutscheine bzw. Gift-Cards verbindlich bestellt und hierauf eine Anzahlung leistet. Die Anzahlung wird in diesem Fall in gleicher Höhe auch als Gutschrift im Sinne obiger Ziffer 4.2. auf dem persönlichen Treuekonto des Mitglieds gutgeschrieben. Auf die Anzahlung fällt aber kein Cashback-Vorteil oder Freundschaftsbonus an.

5.2. Das Mitglied hat die Möglichkeit, Originalgutscheine bzw. Gift-Cards verbindlich zu bestellen und darauf Anzahlungen zu leisten. Die Anzahlung hat dabei mindestens dem jeweiligen prozentualen Mitgliedsvorteil (bestehend aus Cashback, prozentualen Buchungswert für Treuevorteile) des vom Mitglied ausgewählten Partnerunternehmens zu entsprechen. Ein Anspruch auf Rückzahlung der Anzahlung besteht vorbehaltlich Ziffer 9. der ZAGB, Ziffer 6. der AGB und der Möglichkeit von der Re-Cash Funktion Gebrauch zu machen (gemäß Ziffer 7.5. der ZAGB) nicht.

5.3. Getätigte Anzahlungen auf bestellte Originalgutscheine bzw. Gift-Cards verfallen nicht. Bis zum Zeitpunkt der vollständigen Bezahlung der bestellten Originalgutscheine bzw. Gift-Cards kann das Partnerunternehmen jederzeit gewechselt werden. Dadurch können sich aber die Mitgliedsvorteile ändern, da diese je nach Partnerunternehmen unterschiedlich sind, vgl. Ziffer 4.3.

5.4. Das Mitglied kann Premium-Mitglied werden, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- vollständig bezahlte (und gebuchte) Einkäufe mittels Cashback Card, Gutscheinen und/oder Online Shopping in Höhe von € 20.000 innerhalb eines beliebigen 12-Monatszeitraums.
- Beträge, die bis zur Erreichung des Gesamtvolumens von € 20.000 gemäß Ziffer 5.4. a) fehlen, können durch geleistete (und verbuchte) Anzahlungen auf Originalgutscheine bzw. Gift-Cards ausgeglichen werden, wobei der Zahlungsbetrag mit zehn zu multiplizieren ist (eine Anzahlung von € 1.000 entspricht damit z.B. einem Einkaufsvolumen von € 10.000).
- Geleistete (und verbuchte) Anzahlungen auf Originalgutscheine bzw. Gift-Cards in Höhe von € 2.000 (Premium-Gutschein-Anzahlung).

5.5. Gutschein-Anzahlungen sind bis zu € 1.950 zulässig, wenn das Mitglied zeitgleich mit der Gutschein-Anzahlung Gutscheineinkäufe im Wert von mindestens € 200 selbst tätigt. Anzahlungen in Höhe von € 2.000 sind nur zulässig, wenn das Mitglied zeitgleich mit der Gutschein-Anzahlung Gutscheineinkäufe im Wert von mindestens € 500 selbst tätigt. Hat ein Mitglied Anzahlungen von € 2.000 geleistet, sind weitere Anzahlungen nur insoweit möglich, als das Mitglied den Zahlungsbetrag übersteigende Eigeneinkäufe getätigt hat. Ausgenommen von sämtlichen Beschränkungen dieser Ziffer 5.5. sind Mitglieder, die das Lyonesse Treueprogramm nachweislich im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit nutzen.

5.6. Premium-Mitglieder erhalten zusätzliche Service-Unterstützung im Lyonesse Treueprogramm (Cashback Card Gold, Cashback Magazine u.a.).

6.) Verrechnungskategorien, Verrechnungseinheiten, Verbuchung

6.1. Die Gutschriften im Sinne der Ziffer 4.2. (auch Buchungswerte genannt) werden auf dem persönlichen Treuekonto des Mitglieds gutgeschrieben. Mit den gesammelten Buchungswerten kann das Mitglied Einheiten in verschiedenen Verrechnungskategorien (VK) wie folgt bilden:

Einheit/Buchungswert (in Euro)					
Verrechnungskategorie	I	II	III	IV	V
Buchungswert	50	150	400	1.200	4.000
Einheit	50	150	400	1.200	4.000

Ab Erreichen des für die Einheit erforderlichen Buchungswertes der entsprechenden Verrechnungskategorie wird eine entsprechende Einheit zu Gunsten des Mitglieds auf dessen Treuekonto gebucht.

6.2. Die Verbuchung der Einheit erfolgt entsprechend dem oben unter Ziffer 4.4. beschriebenen binären Verrechnungsprogramm, d.h. um auf die zur Erlangung von erweiterten Mitgliedsvorteilen nach Ziffer 7. erforderliche Anzahl von Einheiten zu kommen, sind stets zwei Stränge (oben/unten) mit Einheiten zu befüllen: 35/35 in der Verrechnungskategorie I, 30/30 in der Verrechnungskategorie II und 25/25 in den Verrechnungskategorien III – V. Einheiten aus Eigeneinkäufen gemäß Ziffer 4.2. kann das Mitglied beliebig auf den oberen oder unteren Teil des binären Verrechnungsprogramm verteilen. Einheiten aus der Lifeline gemäß Ziffer 4.4. werden jeweils in dem Strang gebucht, auf dessen Seite sich das geworbene Mitglied befindet.

6.3. Die Buchung der Einheiten auf Grundlage der gesammelten Buchwerte erfolgt wöchentlich. Wenn das Mitglied im Online Office keine andere Auswahl trifft, werden die Gutschriften in Einheiten der VK I umgewandelt. Nach der wöchentlichen Verrechnung der erweiterten Mitgliedsvorteile können gebuchte Einheiten nicht mehr verändert werden.

7.) Erweiterte Mitgliedsvorteile

7.1. Im Rahmen des Lyonesse Treueprogramms kann das Mitglied die in dieser Ziffer 7. beschriebenen erweiterten Mitgliedsvorteile erhalten, sofern das Mitglied die jeweils genannten Voraussetzungen erfüllt. Die Berechnung sämtlicher erweiterten Mitgliedsvorteile erfolgt wöchentlich unter Berücksichtigung aller gebuchten relevanten Einheiten.

7.2. Treueprämie: Für gebuchte Einheiten erhält das Mitglied eine Treueprämie. Sobald im persönlichen Verrechnungsprogramm des Mitglieds insgesamt Einheiten in vorgegebener Anzahl (siehe nachfolgende Tabelle) gebucht sind, erhält das Mitglied die in nachfolgender Tabelle bezifferten Treueprämien, sofern zu diesem Zeitpunkt zumindest eine Einheit in der Verrechnungskategorie I bei vier direkt vom Mitglied empfohlenen anderen Mitgliedern gebucht ist:

Treueprämie je Verrechnungskategorie (in Euro)								
Verrechnungs- kategorie (VK)	Anzahl der gebuchten Einheiten (oben/unten) nach einer gebuchten Einheit des Mitglieds							
	3/3 = 6	5/5 = 10	10/10 = 20	15/15 = 30	20/20 = 40	25/25 = 50	30/30 = 60	35/35 = 70
VK I	8,00	12,00	16,00	24,00	32,00	40,00	-	-
VK II	24,00	36,00	48,00	72,00	96,00	120,00	-	-
VK III	80,00	120,00	160,00	240,00	320,00	400,00	-	-
VK IV	240,00	360,00	480,00	720,00	960,00	1.200,00	-	-
VK V	800,00	1.200,00	1.600,00	2.400,00	3.200,00	4.000,00	-	-

Treueprämien werden gemäß Ziffer 7.4. der AGB an das Mitglied ausbezahlt.

7.3. Treuebonus: Für Einheiten, die auf eine Ersteinheit aus vom Mitglied selbst getätigten Eigeneinkäufen (nicht aus anbezahlten Bestellungen) gebucht werden, erhält das Mitglied zusätzlich zur Treueprämie einen Treuebonus. Sobald im persönlichen Treueprogramm des Mitglieds insgesamt Einheiten in vorgegebener Anzahl (siehe nachfolgende Tabelle) gebucht sind, erhält das Mitglied den in nachfolgender Tabelle bezifferten Treuebonus:

Treuebonus je Verrechnungskategorie (in Euro)								
Verrechnungs- kategorie (VK)	Anzahl der gebuchten Einheiten (oben/unten) nach einer gebuchten Einheit des Mitglieds							
	3/3 = 6	5/5 = 10	10/10 = 20	15/15 = 30	20/20 = 40	25/25 = 50	30/30 = 60	35/35 = 70
VK I	-	-	-	-	-	-	-	450,00
VK II	-	-	-	-	-	-	850,00	-
VK III	-	-	-	-	-	1.600,00	-	-
VK IV	-	-	-	-	-	4.800,00	-	-
VK V	-	-	-	-	-	16.000,00	-	-

Treueboni werden gemäß Ziffer 7.4. der AGB an das Mitglied ausbezahlt.

7.4. Treuegutschrift: Für Einheiten, die auf eine Ersteinheit aus vom Mitglied selbst anbezahlten Bestellungen (nicht aus Einkäufen) gebucht werden, erhält das Mitglied eine Treuegutschrift. Sobald im persönlichen Treueprogramm des Mitglieds insgesamt Einheiten in vorgegebener Anzahl (siehe nachfolgende Tabelle) gebucht sind, erhält das Mitglied die in nachfolgender Tabelle bezifferte Treuegutschrift. Die Treuegutschrift setzt nicht voraus, dass zu Gunsten vom Mitglied empfohlener Mitglieder bereits Einheiten gebucht wurden.

Treuegutschrift je Verrechnungskategorie (in Euro)								
Verrechnungs- kategorie (VK)	Anzahl der gebuchten Einheiten (oben/unten) nach einer gebuchten Einheit des Mitglieds							
	3/3 = 6	5/5 = 10	10/10 = 20	15/15 = 30	20/20 = 40	25/25 = 50	30/30 = 60	35/35 = 70
VK I	-	-	-	-	-	-	-	450,00
VK II	-	-	-	-	-	-	850,00	-
VK III	-	-	-	-	-	1.600,00	-	-
VK IV	-	-	-	-	-	4.800,00	-	-
VK V	-	-	-	-	-	16.000,00	-	-

Treuegutschriften werden nicht an das Mitglied ausbezahlt, sondern können in Form von Gutscheinen für Einkäufe bei Lyoness Partnerunternehmen verwendet werden.

7.5. Re-Cash: Das Mitglied kann geleistete Anzahlungen zurückerlangen, indem aus Eigeneinkäufen (unter Verwendung von Gutscheinen, der Cashback Card und im Wege des Online Shopping gemäß Ziffer 4. der AGB) resultierende Gutschriften umgewandelt werden (Re-Cash). Wählt das Mitglied die Re-Cash Funktion, fließen Gutschriften aus den Eigeneinkäufen des Mitglieds nicht auf das persönliche Treuekonto zur Berechnung von Treuevorteilen, sondern werden an das Mitglied gemäß Ziffer 7.4. der AGB ausbezahlt, maximal jedoch bis zur Höhe der geleisteten Anzahlung. Die Rechte des Mitglieds zu Teil- und Aufzahlungen gemäß Ziffern 5.4. und 5.5. der AGB bleiben unberührt.

7.6. Partnerprämie: Auf Treueprämien, die direkt vom Empfehlungsgeber empfohlene Mitglieder und von diesen direkt empfohlene Mitglieder gemäß Ziffer 7.1. erhalten, erhält der Empfehlungsgeber eine Partnerprämie. Die Partnerprämie beträgt 18,75% der Treueprämien direkt geworbener Mitglieder bzw. 6,25% der Treueprämien der von diesen geworbenen Mitgliedern. Die Partnerprämie für andere indirekt geworbene Mitglieder fällt nicht an. Der Anspruch auf Partnerprämien besteht nur dann, wenn der Empfehlungsgeber zum Zeitpunkt der Berechnung selbst einen Anspruch auf Treueprämien hat.

7.7. Bonuseinheiten: Wird eine vorgegebene Anzahl von Einheiten derselben Verrechnungskategorie zu Gunsten eines Mitglieds gebucht und ist das Mitglied zum Zeitpunkt der Berechnung berechtigt, Treueprämien zu erhalten, erhält das Mitglied eine kostenfreie Bonuseinheit der jeweiligen Verrechnungskategorie wie folgt:

Bonuseinheiten je Verrechnungskategorie								
Verrechnungs- kategorie (VK)	Anzahl der gebuchten Einheiten (oben/unten) nach einer gebuchten Einheit des Mitglieds							
	3/3 = 6	5/5 = 10	10/10 = 20	15/15 = 30	20/20 = 40	25/25 = 50	30/30 = 60	35/35 = 70
VK I	-	Bonuseinheit	Bonuseinheit	Bonuseinheit	Bonuseinheit	-	-	-
VK II	-	Bonuseinheit	Bonuseinheit	Bonuseinheit	Bonuseinheit	-	-	-
VK III	-	Bonuseinheit	Bonuseinheit	Bonuseinheit	Bonuseinheit	-	-	-
VK IV	-	Bonuseinheit	Bonuseinheit	Bonuseinheit	Bonuseinheit	-	-	-
VK V	-	Bonuseinheit	Bonuseinheit	Bonuseinheit	Bonuseinheit	-	-	-
Verbuchung	-	Kontinental	Mitglied	National	Kontinental	-	-	-

Die Bonuseinheiten werden im Treueprogramm des Mitglieds gutgeschrieben und für Treueprämien, weitere Bonuseinheiten und Einheiten-Umbuchungen gemäß nachfolgender Ziffer 7.8. berücksichtigt, nicht jedoch für Treueboni, Treuegutschriften, Volumenprämie und Volumenbonus. Die Bonuseinheiten werden Ihnen stets in Ihrem persönlichen Treueprogramm gutgeschrieben. Zusätzlich werden die Bonuseinheiten gemäß obiger Tabelle auch im kontinentalen oder nationalen Treueprogramm zu Gunsten des Mitglieds gebucht werden, woraus ausschließlich weitere Vorteile entstehen.

7.8. Einheiten-umbuchung: Sobald das Mitglied die gemäß nachfolgender Tabelle erforderlichen Einheiten in der jeweiligen VK erreicht hat, erhält es eine kostenfreie duplizierte Einheit in der nächst höheren VK, sofern es selbst berechtigt ist Treueprämien zu erhalten (Einheitenumbuchung). Für diese Einheit kann das Mitglied Treueprämien, Bonuseinheiten und weitere duplizierte Einheiten erhalten, jedoch keinen Treuebonus, keine Treuegutschrift, keine Volumenprämie und keinen Volumenbonus. Entsteht bei einem anderen Mitglied der Lifeline des Mitglieds eine solche duplizierte Einheit durch Einheitenumbuchung, so wird diese dem Mitglied ebenso gutgeschrieben, siehe Ziffer 4.4.

Bonuseinheiten je Verrechnungskategorie								
Verrechnungs- kategorie (VK)	Anzahl der gebuchten Einheiten (oben/unten) nach einer gebuchten Einheit des Mitglieds							
	3/3 = 6	5/5 = 10	10/10 = 20	15/15 = 30	20/20 = 40	25/25 = 50	30/30 = 60	35/35 = 70
VK I	-	-	-	-	-	-	-	Einheiten- Umbuchung
VK II	-	-	-	-	-	-	Einheiten- Umbuchung	-
VK III	-	-	-	-	-	Einheiten- Umbuchung	-	-
VK IV	-	-	-	-	-	Einheiten- Umbuchung	-	-
VK V	-	-	-	-	-	-	-	-
Verbuchung	-	-	-	-	-	Mitglied	Mitglied	Mitglied

7.9. Volumenprämien: Für gebuchte Einheiten des gesamten Einkaufsnetzwerks des Mitglieds, d.h. sämtlicher direkt und indirekt geworbener Mitglieder, also der Lifeline, erhält jedes Mitglied Volumenprämien, sofern es mindestens das Karriere-Level 1 (siehe nachfolgend Ziffern 7.9.1. bis 7.9.4.) erreicht hat und die für das jeweilige Karriere-Level für die Volumenprämie erforderlichen Punkte in einem Produktionsmonat gemäß Ziffer 7.9.5. erwirtschaftet hat. Ein Produktionsmonat entspricht in etwa dem Kalendermonat und weicht nur aus system- und abrechnungstechnischen Gründen geringfügig davon ab. Die jeweils konkreten Daten der Produktionsmonate werden vor jedem Kalenderjahr unter www.lyoness.at im Login-Bereich veröffentlicht (nachfolgend „Produktionsmonat“ genannt). Basis zur Berechnung der Volumenprämien bilden die gebuchten Einheiten, die wie folgt in Punkte umgerechnet werden.

Punkt(e) je gebuchter Einheit					
Verrechnungskategorie	I	II	III	IV	V
Einheit (in Euro)	50	150	400	1.200	4.000
= Punkt(e)	1	3	8	24	80

7.9.1. Karriere-Level: Um ein Karriere-Level zu erreichen, ist in einem Produktionsmonat eine Qualifikation und im darauffolgenden Produktionsmonat eine Bestätigung erforderlich. Für die Qualifikation sowie auch die Bestätigung gilt es die benötigten Gesamtpunkte eines Karriere-Levels unter Berücksichtigung der 50%-Regel (siehe Ziffer 7.9.3.) innerhalb eines Produktionsmonats zu erreichen. Bei Bestätigung des Karriere-Levels 1 gilt dieser für die darauffolgenden zwölf Produktionsmonate, ab bestätigtem Karriere-Level 2 für die darauffolgenden sechs Produktionsmonate. Wird ein Mitglied innerhalb eines Produktionsmonats zum Premium-Mitglied, gilt dieses als Bestätigung des Karriere-Levels 1 auch bereits für den laufenden Produktionsmonat und für die Dauer des jeweiligen Karriere-Levels. Bei erstmaligem Erreichen eines Karriere-Levels erhält das Mitglied ein Willkommenspräsent.

7.9.2. Verlängerung des Karriere-Levels: Wird im Geltungszeitraum eines Karriere-Levels mindestens einmal das Karriere-Level wieder bestätigt, verlängert sich der Geltungszeitraum automatisch um weitere zwölf bzw. sechs Produktionsmonate. Wird die Verlängerung des Karriere-Levels nicht erreicht, gilt das darunterliegende Karriere-Level als bestätigt.

7.9.3. 50%-Regel: Für Qualifikation, Bestätigung oder Verlängerung eines Karriere-Levels werden max. 50 % der Punkte eines direkt geworbenen Mitglieds und dessen Lifeline (direkte Linie) gewertet, d.h. das Mitglied muss über mindestens zwei direkte Linien verfügen (z.B.: Karriere-Level 3 = 500 benötigte Gesamtpunkte; zur Erreichung dieses Karriere-Levels werden maximal 250 Punkte pro direkter Linie gewertet).

7.9.4. Perfektion des Karriere-Levels: Werden nach Bestätigung eines der Karriere-Levels 4 bis 8 innerhalb eines Produktionsmonats mindestens fünf direkte Linien in den in nachfolgender Tabelle vorgegebenen Karriere-Levels bestätigt, gilt das jeweilige Karriere-Level des Mitglieds als perfektioniert. Somit entsteht ein unbefristeter Anspruch auf das perfektionierte Karriere-Level.

Perfektion des Karriere-Level								
Karriere-Level	1	2	3	4	5	6	7	8
1 Direkte Linie in Karriere-Level	-	-	-	3	4	5	6	7
1 Direkte Linie in Karriere-Level	-	-	-	3	4	5	6	7
1 Direkte Linie in Karriere-Level	-	-	-	2	3	4	5	6
1 Direkte Linie in Karriere-Level	-	-	-	2	3	4	5	6
1 Direkte Linie in Karriere-Level	-	-	-	1	2	3	4	5
= Perfektioniertes Karriere-Level								

7.9.5. Volumenprämieberechnung: Alle in einem Produktionsmonat gebuchten Einheiten der Lifeline des Mitglieds werden gemäß Ziffer 7.9. in Punkte umgerechnet und addiert. Von dieser Punktezahl werden die Gesamtpunkte der anderen Mitglieder aus der Lifeline des Mitglieds, die ebenfalls mindestens das Karriere-Level 1 erreicht haben, abgezogen (nachfolgend die „Gesamtpunkte“). Sofern die Gesamtpunkte des Mitglieds mindestens der für das jeweilige Karriere-Level erforderlichen Gesamtpunktezahl entsprechen (siehe nachfolgende Tabelle), werden die Gesamtpunkte mit dem für das jeweils erreichte Karriere-Level geltenden Volumenprämiensatz (siehe nachfolgende Tabelle) multipliziert und dem Mitglied als Volumenprämie gemäß Ziffer 7.4. der AGB ausbezahlt.

Volumenprämien je Karriere-Level (in Euro)								
Karriere-Level	1	2	3	4	5	6	7	8
Benötigte Gesamtpunkte	100	200	500	1.200	3.000	8.000	20.000	50.000
Volumenprämiensatz	€ 1,250	€ 1,625	€ 1,875	€ 2,125	€ 2,375	€ 2,625	€ 2,875	€ 3,125

Beispiel: Erreicht ein Mitglied mit Karriere-Level 3 eine Gesamtpunktezahl von 400 Punkten, erhält es keine Volumenprämie, da die erforderliche Gesamtpunktezahl nicht erreicht wurde. Erreicht ein Mitglied mit Karriere-Level 3 eine Gesamtpunktezahl von 600, beträgt die Volumenprämie 600 Punkte mal 1,875 Euro = 1.125,00 Euro.

7.10. Volumenbonus: Für in der Lifeline des Mitglieds gebuchte Einheiten erhält das Mitglied einen Volumenbonus, sofern es mindestens das Karriere-Level 2 erreicht hat und die für das jeweilige Karriere-Level für den Volumenbonus erforderlichen Punkte vollständig in einem Produktionsmonat erwirtschaftet hat. Das geltende Karriere-Level wird gemäß Ziffern 7.9.1. bis 7.9.4. bestimmt. Der Volumenbonus und die erforderlichen Gesamtpunkte ergeben sich aus folgender Tabelle:

Volumenbonus je Karriere-Level (in Euro)								
Karriere-Level	1	2	3	4	5	6	7	8
Benötigte Gesamtpunkte	100	200	500	1.200	3.000	8.000	20.000	50.000
Volumenprämiensatz		200,00	500,00	1.200,00	3.000,00	8.000,00	20.000,00	50.000,00

7.11. Die Abrechnung sämtlicher Mitgliedsvorteile erfolgt ausschließlich über das Online Office des Mitglieds, das über den Login-Bereich von www.lyoness.at gemäß Ziffer 8. der AGB zugänglich ist.

8.) Beendigung des Vertragsverhältnisses durch das Mitglied

8.1. Ziffer 13. der AGB bleibt unberührt, wobei für den Umgang mit erweiterten Mitgliedsvorteilen im Fall der Kündigung durch das Mitglied die nachfolgenden Regelungen dieser Ziffer 8. gelten. Bei einer Beendigung nach Ziffer 13. der AGB entfallen auch die in diesen ZAGB vereinbarten Rechte und Pflichten.

8.2. Die bereits ausbezahlten erweiterten Mitgliedsvorteile verbleiben beim Mitglied und die zum Beendigungszeitpunkt auf dem Einkaufskonto gutgeschriebenen erweiterten Mitgliedsvorteile bzw. dem Grunde nach vollständig verdienten erweiterten Mitgliedsvorteile werden an das Mitglied vollständig ausbezahlt mit Ausnahme der erreichten Treuegutschriften gemäß Ziffer 7.4., für die das Mitglied Gutscheine von Partnerunternehmen erhält.

8.3. Die dem Mitglied in seinem persönlichen Treueprogramm gutgeschriebenen Einheiten, die das Mitglied durch eigene Einkäufe oder Anzahlungen oder durch in seiner Lifeline gebuchte Einheiten erworben hat, verfallen mit Vertragsbeendigung durch das Mitglied.

8.4. Hat das Mitglied einen Gutschein bestellt und darauf eine Anzahlung geleistet, bleibt die Bestellung samt Anzahlung zu seinen Gunsten auch bei einer Kündigung der Mitgliedschaft bestehen. Das Mitglied hat durch die Kündigung kein Recht von der Gutscheinbestellung zurückzutreten und die darauf geleistete Anzahlung zurückzuverlangen. Die gesetzlichen Rücktrittsrechte und Ziffer 6. der AGB bleiben unberührt. Das Mitglied hat jederzeit die Möglichkeit, die bis zum vollen Gutscheinbetrag noch fehlende Aufzahlung zu leisten. In diesem Fall erhält das Mitglied den Gutschein nach Erhalt der Aufzahlung. Ferner kann das Mitglied die Anzahlung mittels der Re-Cash-Funktion gemäß Ziffer 7.5. zurückverlangen.

8.5. Alternativ hat das Mitglied zudem die Möglichkeit, geleistete Anzahlungen sowie die hierauf gebuchten Einheiten unter Verwendung des von Lyoness zu beziehenden Formulars „Einheitenverkauf“ mit Ausnahme von Bonuseinheiten oder duplizierte Einheiten (aus Einheitenumbuchungen) an ein anderes Mitglied desselben Empfehlungsgebers zu veräußern. Für den Verkauf an andere Mitglieder hat das Mitglied die Zustimmung von Lyoness einzuholen, die Lyoness nur aus wichtigem Grund verweigern darf. Nach Nachweis des Vertragsschlusses gegenüber Lyoness und sofern Lyoness nicht von seinem Vorkaufsrecht gemäß Ziffer 8.6. Gebrauch macht, tritt der Erwerber in die Vertragsposition des Mitglieds ein, sodass dem Mitglied keine Ansprüche aus den verkauften Einheiten gegenüber Lyoness mehr zustehen. Lyoness wird das Mitglied bei der Identifizierung möglicher Erwerber angemessen unterstützen.

8.6. Im Falle eines beabsichtigten Einheitenverkaufes gemäß Ziffer 8.5. besteht ein Vorkaufsrecht zugunsten von Lyonesse. Der Einheitenverkauf findet daher auf Grundlage des von Lyonesse zu beziehenden Formulars „Einheitenverkauf“ unter der aufschiebenden Bedingung statt, dass Lyonesse von seinem Vorkaufsrecht keinen Gebrauch macht. Das verkaufende Mitglied ist verpflichtet, das von ihm und dem Erwerber unterzeichnete Formular bei Lyonesse einzureichen. Geht dem Mitglied keine Erklärung seitens Lyonesse innerhalb von zehn Werktagen nach Zugang des Formulars bei Lyonesse zu, so gilt dies als Zustimmung von Lyonesse zum Verkauf und als Nichtausübung des Vorkaufsrechtes.

8.7. Von einer Kündigung und einem etwaigen Verkauf von Einheiten gemäß Ziffer 8.5. und 8.6. bleibt die bestehende Empfehlungslinie unberührt. Eine Veräußerung von Einheiten gemäß Ziffer 8.5. und 8.6. verändert den Ort der Verbuchung (Platzierung) existierender Einheiten im Verrechnungsprogramm nicht. Das kaufende Mitglied tritt in die Vertragsposition des verkaufenden Mitglieds mit sämtlichen nach Ziffer 8.5. und 8.6. verkauften Rechten und Pflichten ein, wie diese zum Zeitpunkt des Eintreffens des Kaufvertrages bei Lyonesse bestanden haben.

8.8. Das Mitglied ist nicht berechtigt, seine aus dem Vertragsverhältnis resultierenden Rechte ohne vorherige Zustimmung von Lyonesse an dritte Personen abzutreten.

8.9. Hat ein Mitglied das Vertragsverhältnis zu Lyonesse gekündigt und erfolgt eine neuerliche Registrierung dieses Mitglieds innerhalb von einem Jahr, so erfolgt seine Registrierung ausschließlich zu Gunsten des letzten Empfehlungsgebers aus dem aufgekündigten Vertragsverhältnis. Ist ein Mitglied durch Kündigung ausgeschieden, verfällt die Berechtigung, aus Einkäufen der Lifeline des Mitglieds erweiterte Mitgliedsvorteile zu erhalten. Bei einer Neuregistrierung stehen dem Mitglied keine Rechte wegen der ehemaligen Mitgliedschaft, insbesondere nicht wegen Einkäufen der ehemaligen Lifeline, zu.

9.) Beendigung des Vertragsverhältnisses durch Lyonesse

9.1. Ziffer 14. der AGB bleibt unberührt und gilt auch für eine teilweise Kündigung dieser ZAGB, wobei für den Umgang mit erweiterten Mitgliedsvorteilen im Fall der Kündigung durch Lyonesse in jedem Fall die nachfolgenden Regelungen dieser Ziffer 9. gelten. Bei einer Beendigung nach Ziffer 14. der AGB entfallen auch die in diesen ZAGB vereinbarten Rechte und Pflichten.

9.2. Im Fall einer ordentlichen Kündigung durch Lyonesse erstattet Lyonesse dem Mitglied geleistete Anzahlungen sowie den geldwerten Vorteil der bereits zu Gunsten des Mitglieds gebuchten Einheiten (sowohl auf Anzahlungen als auch auf Eigeneinkäufe oder Einkäufe der Lifeline) abzüglich bereits erhaltener erweiterter Mitgliedsvorteile durch Auszahlung oder, im Fall von Einheiten, die auf Anzahlungen gebucht worden sind, durch Gutscheine.

9.3. Im Falle der Kündigung des Vertragsverhältnisses durch Lyonesse aus wichtigem Grund gelten für den Umgang mit erweiterten Mitgliedsvorteilen die Ziffern 8.2. – 8.7. mit der Maßgabe, dass dem Mitglied nur eine Frist von 4 Wochen (beginnend ab der Kündigung durch Lyonesse) für die Identifizierung eines Erwerbers zur Verfügung steht. Etwaige Schadensersatzansprüche wegen schuldhafter Pflichtverletzung des Mitglieds von Lyonesse bleiben unberührt.

9.4. Ziffer 8.9. gilt auch im Fall der Beendigung gemäß dieser Ziffer 9. entsprechend.

10.) Allgemeine Bestimmungen

10.1. Die AGB gelten vollumfänglich auch für die hierin geregelten erweiterten Mitgliedsvorteile, sofern hier nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist. Im Hinblick auf Leistungsstörungen, Online Office & Services, Haftung sowie Beendigung des Vertragsverhältnisses wird auf die AGB zur Erreichung der Lyonesse Mitgliedschaft verwiesen.

10.2. Auf dieses Vertragsverhältnis ist Österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anzuwenden.

10.3. Die Akzeptanz dieser ZAGB und somit die Nutzung der erweiterten Mitgliedsvorteile ist ab dem vollendeten 16. Lebensjahr möglich. Bis zum Erreichen der Volljährigkeit ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

10.4. Dem Mitglied steht nicht das Recht zu, seinen Empfehlungsgeber zu wechseln, es sei denn, das Mitglied hat länger als 1 Jahr keine Einkäufe oder voll- oder anbezahlte Gutscheinbestellung getätigt. In letzterem Fall kann das Mitglied mit dem Einverständnis des neuen Empfehlungsgebers in jede beliebige Linie wechseln, allerdings ohne Mitnahme der Lifeline. Zu zahlen sind je € 36,- (inkl. Mwst.) von dem wechselnden Mitglied und dem neuen Empfehlungsgeber. Einen Pauschalbetrag als Entschädigung von € 50,- (inkl. Mwst.) werden dem bisherigen Empfehlungsgeber gutgeschrieben.